Bundesrat Drucksache 412/18

28.08.18

ΑV

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten (Anbaumaterialverordnung - AGOZV)

#### A. Problem und Ziel

Diese Verordnung dient der Überarbeitung und teils konstitutiven Neufassung der 1998 erlassenen Anbaumaterialverordnung (AGOZV) in Form einer Ablöseverordnung. Der Bedarf der Überarbeitung ergibt sich im Wesentlichen aus Änderungen der unionsrechtlichen Anforderungen, der Richtlinie 2008/90/EG des Rates in Verbindung mit der Änderung der Kennzeichnungsregelungen der Richtlinie 2014/96/EU der Europäischen Kommission, Änderungen bezüglich der Registrierung von Betrieben durch die Richtlinie 2014/97/EU der Europäischen Kommission, sowie geänderte Bestimmungen hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an Anbaumaterial von Obstpflanzenarten im Anwendungsbereich der Anbaumaterialverordnung durch die der Richtlinie 2014/98/EU der Europäischen Kommission und der Richtlinie 2018/484/EU der Europäischen Kommission hinsichtlich der Anforderungen an Vermehrungsmaterial bestimmter Gattungen oder Arten von Palmae im Hinblick auf Rhynchophorus ferrugineus (Olivier). Die Anbaumaterialverordnung wird auf diesem Wege aus Gründen der Rechtsklarheit neu strukturiert, in Teilen nach Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten getrennt und somit anwenderfreundlicher gestaltet.

Die Durchführungsrichtlinien 2014/96/EU, 2014/97/EU, 2014/98/EU sind bis zum 31. Dezember 2016 in nationales Recht umzusetzen. Teile dieser Richtlinien sind bereits in der Anbaumaterialverordnung und durch Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. Dezember 2016 in nationales Recht umgesetzt worden. Die auf Gemeinschaftsebene harmonisierten Anforderungen gewährleisten die Versorgung der Abnehmer mit gesundem und hochwertigem Vermehrungs- und Pflanzenmaterial. Die Durchführungsrichtlinie 2018/484/EU ist bis zum 1. Oktober 2018 in nationales Recht umzusetzen.

## **B.** Lösung

Zur Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben ist eine Anpassung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten erforderlich.

#### C. Alternativen

Keine

### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben sind infolge der Durchführung der Verordnung für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

Ein Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

### E. Erfüllungsaufwand

Die Europäische Kommission hat die EU-rechtlichen Vorgaben für das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Obstarten zur Fruchterzeugung mit der Richtlinie 2008/90/EG neu gefasst. Zur Durchführung dieser Richtlinie wurden die Richtlinien 2014/96/EU, 2014/97/EU und 2014/98/EU der Kommission erlassen. Teile dieser Richtlinien sind bereits in der Anbaumaterialverordnung und durch Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes in nationales Recht umgesetzt worden. Mit der vorliegenden Verordnung sollen weitere Anforderungen sowie die Durchführungsrichtlinie 2018/484/EU zu Anforderungen an Vermehrungsmaterial bestimmter Gattungen oder Arten von Palmen umgesetzt werden.

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

## E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft kann geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen. Wesentliche Teile der neuen Regelungen sind schon jetzt Bestandteil des geltenden Rechts. Die etablierten Verfahren werden in der neuen Verordnung wesentlich präziser dargelegt, als in der alten Verordnung. Der Aufwand für die praktische Durchführung wird sich jedoch kaum ändern. Auch das Anerkennungsverfahren für Anbaumaterial wird lediglich angepasst; es findet keine grundlegende Änderung statt. Außerdem sind manche Regelungen, wie z.B. die Dokumentation der Betriebsabläufe, gängige Praxis in den hochspezialisierten Betrieben. Die Kennzeichnung der verschiedenen Kategorien von Anbaumaterial könnte evtl. zu geringen Mehrkosten führen. Die Nutzung der farbigen Etiketten ist gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 13 jedoch nicht verpflichtend. Die Umsetzung der zu Grunde liegenden Durchführungsrichtlinien der EU in nationales Recht, geht nicht über eine 1:1-Umsetzung hinaus.

# E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Den Länderbehörden kann geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen. Da das Anerkennungsverfahren lediglich angepasst und in sich nicht aufwändiger wird sowie die Zahl der Anerkennungsverfahren voraussichtlich gleich bleibt, ergibt sich kein nennenswerter Mehraufwand. Lediglich im Bedarfsfall und in wenigen Einzelfällen ist durch die neuen Regelungen mit zusätzlichen Kontrollen zu rechnen. Dieser kann allerdings im etablierten Verfahren zur Durchführung des Saatgutrechts sowie phytosanitärer Kontrollen durch entsprechende Gebühreneinnahmen kompensiert werden.

Dem Bund entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

#### F. Weitere Kosten

Es ist davon auszugehen, dass die Wirtschaftsbeteiligten, die sich im Anwendungsbereich dieser Verordnung befinden, in der Lage sind, von den neuen Regelungen Gebrauch zu machen, ohne zusätzliche Investitionen tätigen zu müssen. Der Wirtschaft können geringfügige zusätzliche weitere Kosten in Form von Gebühren für die Kontrollen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens entstehen.

Kosten für soziale Sicherungssysteme und Auswirkungen auf das Preisniveau, Einzelpreise und insbesondere die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache 412/18

28.08.18

ΑV

# Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten (Anbaumaterialverordnung - AGOZV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 24. August 2018

An den Präsidenten des Bundesrates Herrn Regierenden Bürgermeister Michael Müller

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten (Anbaumaterialverordnung – AGOZV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Helge Braun

# Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten

# (Anbaumaterialverordnung – AGOZV)\*

#### Vom ...

Auf Grund des § 3a Absatz 2 Nummer 2, des § 14a, des § 14b Absatz 2, des § 15a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2, des § 19a, des § 22a, des § 27 Absatz 3 und des § 57a Absatz 5 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBI. I S. 1673), von denen § 3a Absatz 2 Nummer 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3041) sowie § 14a, § 14b Absatz 2, § 15a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2, § 19a, § 22a und § 27 Absatz 3 zuletzt durch Artikel 372 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden sind

Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Rechtsakte:

1. Richtlinie 93/49/EWG der Kommission vom 23. Juni 1993 zur Festlegung der Tabelle mit den Anforderungen an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten gemäß der Richtlinie 91/682/EWG des Rates (ABI. L 250 vom 7.10.1993, S. 9);

- Richtlinie 93/61/EWG der Kommission vom 2. Juli 1993 zur Aufstellung der Tabelle mit den Anforderungen an Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut gemäß der Richtlinie 92/33/EWG des Rates (ABI. L 250 vom 7.10.1993, S. 19);
- 3. Richtlinie 93/62/EWG der Kommission vom 5. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Überwachung und Überprüfung von Versorgern und Einrichtungen gemäß der Richtlinie 92/33/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (ABI. L 250 vom 7.10.1993, S. 29);
- 4. Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (ABI. L 226 vom 13.8.1998, S. 16);
- 5. Richtlinie 1999/68/EG der Kommission vom 28. Juni 1999 mit zusätzlichen Durchführungsbestimmungen für die von den Versorgern gemäß der Richtlinie 98/56/EG des Rates geführten Sortenlisten für Zierpflanzen (ABI. L 172 vom 8.7.1999, S. 42);
- 7. Richtlinie 2008/72/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (ABI. L 205 vom 1.8.2008, S. 28);
- 8. Richtlinie 2008/90/EG des Rates vom 29. September 2008 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung (ABI. L 267 vom 8.10.2008, S. 8);
- 9. Durchführungsrichtlinie 2014/96/EU der Kommission vom 15. Oktober 2014 in Bezug auf die Anforderungen an Etikettierung, Plombierung und Verpackung von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2008/90/EG fallen (ABI. L 298 vom 16.10.2014, S. 12);
- Durchführungsrichtlinie 2014/97/EÜ der Kommission vom 15. Oktober 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2008/90/EG des Rates hinsichtlich der Registrierung von Versorgern und der Eintragung von Sorten sowie des gemeinsamen Sortenverzeichnisses (ABI. L 298 vom 16.10.2014, S. 16);
- Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU der Kommission vom 15. Oktober 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2008/90/EG des Rates hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die in deren Anhang I aufgeführten Gattungen und Arten von Obstpflanzen, der spezifischen Anforderungen an die Versorger und ausführlicher Bestimmungen für die amtliche Prüfung (ABI. L 298 vom 16.10.2014, S. 22);
- 12. Durchführungsrichtlinie (EU) 2018/484 der Kommission vom 21. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 93/49/EWG hinsichtlich der Anforderungen an Vermehrungsmaterial bestimmter Gattungen oder Arten von Palmae im Hinblick auf Rhynchophorus ferrugineus (Olivier) (ABI. L 81 vom 23.3.2018, S. 10).

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für Dienste der Informationsgesellschaft (ABI. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) sind beachtet worden.

und § 57a Absatz 5 durch Artikel 1 Nummer 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3041) eingefügt worden ist, sowie des § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, 8 und 10 und des § 7 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 und 2 Buchstabe a bis g des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBI. I S. 148, 1281), von denen § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, 8 und 10 und § 7 Abs. 1 Satz 1 durch Art. 375 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

#### Inhaltsübersicht

Absch	nnitt	1	
Allgemeine	Vors	c h r	iften

§ 1 Anwendungsbere	eich
--------------------	------

§ 17

Mitteilungen

#### § 2 Begriffsbestimmungen

### Abschnitt 2 Inverkehrbringen

# Unterabschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 3	Registrierung	
§ 4	Pflichten der Betriebe	
§ 5	Aufgaben des Bundessortenamtes bei Anbaumaterial von Obstarten	
§ 6	Anforderungen an Standardmaterial	
§ 7	Anforderungen an Anbaumaterial von Obstarten bestimmter Sorten	
	Unterabschnitt 2	
	Anforderungen an anerkanntes Anbaumaterial von Obstarten	
§ 8	Allgemeine Anforderungen an anerkanntes Anbaumaterial von Obstarten mit Ausnahme von sonstigen Unterlagen, die keiner Sorte zugehören	
§ 9	Besondere Anforderungen an die Anerkennung von Vorstufenmaterial	
§ 10	Besondere Anforderungen an die Anerkennung von Basismaterial	
§ 11	Besondere Anforderungen an die Anerkennung von zertifiziertem Material	
§ 12	Besondere Anforderungen an die Anerkennung von Unterlagen, die keiner Sorte zugehören	
	Unterabschnitt 3	
	Kennzeichnung, Verschließung, Verpackung und Kontrolle	
§ 13	Kennzeichnung bei Anbaumaterial von Gemüse- und Zierpflanzenarten	
§ 14	Kennzeichnung, Verpackung und Verschließung bei Anbaumaterial von Obstarten	
§ 15	Kontrolle	
§ 16	Vergleichsprüfungen	

## Abschnitt 3 Ein- und Ausfuhr

§ 18	Einfuhr
§ 19	Ausfuhr

#### Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

	S c h l u s s b e s t i m m u n g e n
§ 20	Ausnahmen
§ 21	Ordnungswidrigkeiten
§ 22	Übergangsvorschriften
§ 23	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Anlage <sup>-</sup>	Pflanzenarten im Anwendungsbereich dieser Verordnung (zu den §§ 1 und 2 Nummer 1)
Anlage 2	Spezifische Schadorganismen, die für die Einschränkung des Gebrauchswertes und die Toleranzschwellen relevant sind (zu § 4 Absatz 2 und 4, § 6 Absatz 2 und 5, § 8 Absatz 3 und § 15 Absatz 5)
Anlage 3	Besondere Anforderungen an Bestände von Anbaumaterial (zu § 6 Absatz 2 und 5)
Anlage 4	Schadorganismen, von denen Anbaumaterial frei oder praktisch frei sein muss aufgrund visueller Kontrollen oder im Fall von Kandidatenmutterpflanzen aufgrund von Beprobung und Untersuchung (zu § 4 Absatz 2 und 4, § 6 Absatz 2, § 8 Absatz 3 und § 15 Absatz 5, 6 und 7)
Anlage §	Anforderungen an visuelle Kontrolle, Beprobung und Untersuchung (zu § 4 Absatz 2)
Anlage 6	Liste kontrollrelevanter Schadorganismen (zu § 8 Absatz 4 und 5 und § 15 Absatz 5)
Anlage 7	Maximal zulässige Anzahl Generationen für Basismaterial auf dem Feld unter nicht insektensicheren Bedin- gungen und maximal zulässige Lebensdauer von Mutteroflanzen für Basismaterial (zu § 10)

# Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

# Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anforderungen an Anbaumaterial von

- 1. Gemüsearten mit Ausnahme von Saatgut von Gemüsearten,
- 2. Obstarten zur Fruchterzeugung sowie
- 3. Zierpflanzenarten mit Ausnahme von Anbaumaterial, das für die forstliche oder landwirtschaftliche Nutzung bestimmt ist,

der in der Anlage 1 aufgeführten Arten hinsichtlich des Inverkehrbringens sowie der Einfuhr.

#### Begriffsbestimmungen

Im Anwendungsbereich dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1. Anbaumaterial, auch Vermehrungsmaterial nach § 2 Absatz 1 Nummer 1a des Saatgutverkehrsgesetzes: Standardmaterial oder anerkanntes Material
  - a) der in Anlage 1 aufgeführten Zierpflanzenarten, das zur Erzeugung von Pflanzen zu gewerblichen Zwecken bestimmt ist;
  - b) der in Anlage 1 aufgeführten Obstarten zur Fruchterzeugung sowie Gemüsearten, das entweder zur Erzeugung von Pflanzen zu gewerblichen Zwecken oder sonst zum Anbau bestimmt ist:
  - c) anderer Arten, sofern es zur Veredelung mit den in Anlage 1 aufgeführten Pflanzenarten bestimmt ist;

#### 2. Standardmaterial:

Anbaumaterial, das die Mindestanforderungen erfüllt; dazu zählt auch Conformitas Agraria Communitatis-Material (CAC-Material) von Obstarten zur Fruchterzeugung;

- 3. anerkanntes Anbaumaterial von Obstarten zur Fruchterzeugung:
  - a) Vorstufenmaterial:

Anbaumaterial, das von einer dem Basismaterial vorhergehenden Vermehrungsstufe gewonnen worden und amtlich anerkannt ist;

b) Basismaterial:

Anbaumaterial, das aus Vorstufenmaterial gewonnen worden und amtlich anerkannt ist;

c) zertifiziertes Material:

Anbaumaterial, das aus Basismaterial, Vorstufenmaterial oder aus zertifiziertem Material zur Erzeugung von Anbaumaterial gewonnen worden und amtlich anerkannt ist:

#### 4. Kategorien:

Standardmaterial, Vorstufenmaterial, Basismaterial oder zertifiziertes Material;

5. Mutterpflanze:

eine Pflanze, die zur Erzeugung von Nachkommen bestimmt ist;

6. Kandidatenmutterpflanze:

eine Mutterpflanze, die dazu bestimmt ist, Mutterpflanze für Vorstufenmaterial zu werden;

#### 7. Erneuerung:

das Ersetzen einer Mutterpflanze durch eine vegetativ aus ihr gewonnenen Pflanze;

#### 8. Multiplikation:

die vegetative Erzeugung von Mutterpflanzen zum Zweck der Erzeugung einer ausreichenden Zahl von Mutterpflanzen derselben Kategorie;

#### 9. Mikrovermehrung:

die Multiplikation von Pflanzenmaterial zur Erzeugung einer Vielzahl von Pflanzen mit Hilfe einer In-vitro-Kultur aus ausdifferenzierten vegetativen Knospen bzw. ausdifferenzierten vegetativen Meristemen einer Pflanze;

#### 10. Klon:

eine genetisch einheitliche vegetative Nachkommenschaft einer einzigen Pflanze einer Obstart:

#### 11. visuelle Kontrolle:

die Überprüfung von Pflanzen oder Pflanzenteilen mit bloßem Auge, Linse, Stereoskop oder Mikroskop;

#### 12. Untersuchung:

eine Überprüfung von Pflanzen oder Pflanzenteilen mit Methoden, die über die visuelle Kontrolle hinausgehen;

#### 13. Drittland:

ein Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist;

#### 14. Partie:

bestimmte Stückzahl ein und derselben Ware, die in Bezug auf Zusammensetzung und Ursprung homogen ist;

#### 15. Kryokonservierung:

die Erhaltung von Pflanzenmaterial durch Herunterkühlen auf extrem niedrige Temperaturen, um die Vitalität des Materials zu erhalten.

#### Abschnitt 2

#### Inverkehrbringen

#### Unterabschnitt 1

#### Allgemeine Vorschriften

#### § 3

#### Registrierung

- (1) Wer Anbaumaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten zu gewerblichen Zwecken
  - 1. in Verkehr bringen,
  - 2. aus einem Drittland einführen oder,
  - 3. im Fall von Anbaumaterial von Obstarten als Verfügungsberechtigter Anbaumaterial zu gewerblichen Zwecken behandeln, erhalten, erzeugen oder vermehren will,

muss von der zuständigen Behörde in ein amtliches Verzeichnis unter Erteilung einer Registriernummer aufgenommen worden sein (Registrierung). Die Aufnahme erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- 1. Name, Anschrift und Telekommunikationsdaten des Antragstellers,
- 2. Name der Person,
  - a) die über die Pflanzenerzeugung im Betrieb oder,
  - b) im Fall von Satz 1 Nummer 2, die über die Gleichwertigkeit des Anbaumaterials hinsichtlich Qualität, Identitätsnachweis und Pflanzengesundheit gemäß § 18 Absatz 1 und die Maßnahmen des Pflanzenschutzes die erforderlichen Auskünfte geben kann,
- 3. botanische Bezeichnung des Anbaumaterials, das in Verkehr gebracht werden soll, und
- 4. Art und Umfang der ausgeübten Tätigkeit gemäß Satz 1 Nummer 1 und 2 und im Fall von Anbaumaterial von Obstarten zusätzlich die Tätigkeiten gemäß Satz 1 Nummer 3.
- (2) Die zuständige Behörde kann auch nachträglich weitere Angaben verlangen, soweit dies zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist. Der Antragsteller hat der zuständigen Behörde Änderungen der dem Antrag zugrundeliegenden Angaben unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Antragsteller kann auf Angaben verweisen, die bereits zur Registrierung nach § 13n der Pflanzenbeschauverordnung geführt haben, wenn der Antrag nach Absatz 1 bei der für die Registrierung zuständigen Behörde gestellt wird und soweit er dieselben Angaben enthalten würde.

- (4) Die zuständige Behörde kann die Registrierung auch nachträglich mit Auflagen verbinden, um sicherzustellen, dass die Anforderungen an Anbaumaterial nach dieser Verordnung eingehalten werden.
  - (5) Von der Pflicht zur Registrierung nach Absatz 1 ist ausgenommen, wer
  - 1. nicht im eigenen Betrieb erzeugtes und für nicht gewerbliche Endverbraucher bestimmtes Anbaumaterial von Obst- und Gemüsearten oder
  - 2. Zierpflanzen, die für nicht gewerbliche Endverbraucher bestimmt sind,

in den Verkehr bringt.

- (6) Von der Pflicht zur Antragstellung gemäß Absatz 1 ist ausgenommen, wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits registriert worden ist.
- (7) Die zuständige Behörde unterrichtet den Antragsteller unverzüglich über die Registrierung und jede Änderung der Registrierung.
- (8) Stellt die zuständige Behörde fest, dass ein Betrieb seit mindestens einem Jahr keine Tätigkeit gemäß Absatz 1 mehr ausübt, kann sie den Betrieb aus dem amtlichen Verzeichnis streichen. Die Behörde streicht den Registrierten auch auf dessen Antrag. Mit der Streichung erlöschen die dem Betrieb nach den §§ 9 bis 12 und § 14 Absatz 3 erteilten Genehmigungen. Im Übrigen bleiben die Vorschriften über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten unberührt.

§ 4

#### Pflichten der Betriebe

- (1) Wer nach § 3 Absatz 1 registriert ist, hat die erforderlichen Maßnahmen in seinem Betrieb zu ergreifen, um sicherzustellen,
  - 1. dass Standardmaterial die Anforderungen nach § 6 und Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material die Anforderungen der §§ 8 bis 12 erfüllt und
- 2. dass Partien während der Pflanzenerzeugung gesondert ermittelt werden können.
- (2) Wer nach § 3 Absatz 1 registriert ist, hat regelmäßig zu geeigneten Zeitpunkten und mit geeigneten Maßnahmen innerbetriebliche Kontrollen durchzuführen. Er hat sicherzustellen, dass das Personal über die zur Durchführung der innerbetrieblichen Kontrollen erforderlichen Kenntnisse verfügt. Die innerbetrieblichen Kontrollen erstrecken sich
  - 1. auf die Qualität des verwendeten Anbaumaterials zu Beginn und während der Pflanzenerzeugung,
  - 2. auf das Auftreten von in Anhang I und II der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABI. L 169 vom 10.7.2000, S. 1; L 2 vom 7.1.2003, S. 40; L 137 vom 31.5.2005, S. 48; L 188 vom 27.6.2014, S. 88), die zuletzt durch die Durchführungsrichtlinie (EU) 2017/1920 (ABI. L 271 vom 20.10.2017, S. 34) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Schadorganismen,
  - 3. im Fall von Zierpflanzen auf das Auftreten von Schadorganismen, die den Gebrauchswert des Anbaumaterials herabsetzen,

- 4. im Fall von Obst- und Gemüsearten auf das Auftreten der in Anlage 2 Teil A Spalte 2, Anlage 2 Teil B Spalte 1 und Anlage 4 Spalte 2 aufgeführten Schadorganismen, wobei die visuelle Kontrolle und, soweit dies erforderlich ist, die Beprobung sowie die Untersuchung gemäß Anlage 5 im Hinblick auf die betreffende Art und Gattung durchzuführen sind; während der Kryokonservierung sind keine visuellen Kontrollen durchzuführen, und
- 5. auf die Echtheit und Reinheit von Art und Sorte des Anbaumaterials.

Die Verpackung des Anbaumaterials und das gelagerte Anbaumaterial sind in die innerbetrieblichen Kontrollen einzubeziehen, soweit dies erforderlich ist, um das Auftreten von Schadorganismen oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Qualität des Anbaumaterials zu verhindern. Bei Verdacht auf Befall mit einem Schadorganismus sind im Rahmen der innerbetrieblichen Kontrollen auch Proben für Untersuchungen in geeigneten Laboren zu entnehmen, soweit dies zur Klärung des Verdachtes erforderlich ist.

- (3) Wer nach § 3 Absatz 1 registriert ist, muss bei Standardmaterial von Zierpflanzenarten
  - 1. über eine Beschreibung der Sorte einschließlich der Sortenbezeichnung und der allgemein bekannten Synonyme verfügen, es sei denn, das Standardmaterial wird ohne eine Bezugnahme auf die Sorte in den Verkehr gebracht, und
  - 2. auf Anfrage der zuständigen Behörde Angaben
    - a) zur Sortenerhaltung und zum angewandten Vermehrungssystem und
    - b) zur Unterscheidung der Sorte von der nächstähnlichen Sorte machen können.
- (4) Wer nach § 3 Absatz 1 Satz 1 registriert ist, hat der zuständigen Behörde unverzüglich
  - 1. das übermäßige oder nicht zu erwartende Auftreten oder den Verdacht eines außergewöhnlichen Auftretens eines in Anlage 2 Teil A Spalte 2 und Anlage 4 Spalte 2 aufgeführten Schadorganismus oder
  - 2. das Auftreten oder den Verdacht eines Auftretens eines in Anhang I und II der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführten Schadorganismus

#### anzuzeigen.

- (5) Wer nach § 3 Absatz 1 registriert ist und Anbaumaterial von Obstarten zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr bringen will, hat vor dem erstmaligen Inverkehrbringen im Fall
  - von Sorten nach § 57a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und 6 des Saatgutverkehrsgesetzes beim Bundessortenamt einen Antrag auf amtliche Anerkennung der Sortenbeschreibung und Eintragung der Sorte in die Gesamtliste der Obstsorten nach § 57a Absatz 1 des Saatgutverkehrsgesetzes zu stellen,
  - 2. von Sorten nach § 57a Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 des Saatgutverkehrsgesetzes dem Bundessortenamt die Absicht des Inverkehrbringens anzuzeigen,

sofern die betreffende Sorte nicht bereits in die Gesamtliste der Obstsorten eingetragen ist. Für die Antragstellung und die Anzeige sind Vordrucke des Bundessortenamtes zu verwenden.

- (6) Wer nach § 3 Absatz 1 registriert ist, hat Aufzeichnungen zu führen über
- 1. Art und Stückzahl oder Gewicht des im Betrieb erzeugten Anbaumaterials,
- 2. Art und Stückzahl oder Gewicht sowie Empfangsdatum, Lieferant und Erzeuger des erworbenen Anbaumaterials,
- 3. Art und Stückzahl oder Gewicht sowie Datum des Inverkehrbringens des Anbaumaterials.
- 4. die Zusammensetzung einer Sendung, die zur unmittelbaren Abgabe bestimmt ist, soweit sie unmittelbar aus Anbaumaterial mit Herkunft aus verschiedenen Betrieben zusammengestellt worden ist,
- 5. die Referenznummer der Saatgutpartie bei unmittelbar aus Samen erwachsenem Anbaumaterial von Gemüse, das in Verkehr gebracht wird, sofern die Referenznummer nicht auf dem Warenbegleitpapier nach § 13 Absatz 1 Nummer 7 angegeben wird,
- 6. bei Obstarten die Quelle, von der das Anbaumaterial abstammt,
- 7. das Auftreten von Schadorganismen,
- 8. durchgeführte Bekämpfungsmaßnahmen,
- 9. sonstige chemische Maßnahmen und
- 10. die Ergebnisse der Kontrollen nach Absatz 1.

Die Aufzeichnungen können auch durch andere zuverlässig nachprüfbare systematische Aufzeichnungen im Rahmen der betrieblichen Buchführung vorgenommen werden. Im Fall der Erzeugung und Vermehrung von Anbaumaterial von Obstarten hat er zusätzlich der zuständigen Behörde auf Verlangen Angaben zum Anbauort und -umfang, zum Anbauzeitplan, zu Vermehrungsvorgängen sowie zu Verpackungs-, Lagerungs- und Transportvorgängen vorzulegen.

- (7) Die Aufzeichnungen nach Absatz 6 Satz 1 sind mindestens ein Jahr, im Fall von Anbaumaterial von Obstarten zur Fruchterzeugung so lange aufzubewahren, wie sich das entsprechende Material im Betrieb des Verfügungsberechtigten befindet, sowie mindestens drei Jahre lang, nachdem es in Verkehr gebracht oder beseitigt worden ist. Die Frist beginnt mit Beginn des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem das Material im Betrieb vorhanden war oder es in den Verkehr gebracht oder beseitigt worden ist.
- (8) Die Pflichten nach Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 6 Satz 1 Nummer 7 bis 10 gelten auch für nicht registrierte Betriebe, die Anbaumaterial von Zierpflanzenarten, das für nicht gewerbliche Endverbraucher bestimmt ist, erzeugen und in den Verkehr bringen. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.
- (9) Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 2 gelten nicht für Betriebe, die Anbaumaterial von Zierpflanzen nicht selbst erzeugen und ausschließlich in den Verkehr bringen oder einführen.
- (10) Genügt Anbaumaterial den Anforderungen der jeweiligen Kategorie nicht mehr, hat der Verfügungsberechtigte dieses aus der Nähe anderen Anbaumaterials derselben Kategorie zu entfernen. Entferntes Material darf weiterhin verwendet werden, wenn es den Anforderungen einer anderen Kategorie dieser Verordnung entspricht.

(11) Abweichend von Absatz 10 Satz 1 kann der Verfügungsberechtigte andere geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das betreffende Anbaumaterial den genannten Anforderungen der ursprünglichen Kategorie wieder genügt.

§ 5

#### Aufgaben des Bundessortenamtes bei Anbaumaterial von Obstarten

- (1) Das Bundessortenamt legt fest, welche Angaben und Unterlagen gemäß § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 zu machen und vorzulegen sind, und macht diese im Blatt für Sortenwesen bekannt. Die Angaben und Unterlagen nach Satz 1 umfassen mindestens Name, Anschrift und Telekommunikationsdaten des Antragstellers sowie die Obstart, die Sortenbezeichnung und eine Beschreibung der Sorte.
- (2) Das Bundessortenamt bestimmt, ob, wann, wo und in welcher Menge und Beschaffenheit ihm im Fall von § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Anbaumaterial der betreffenden Sorte vorzulegen ist.
- (3) Das Bundessortenamt erkennt bei einer Antragstellung nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 eine Sortenbeschreibung amtlich an und trägt eine Sorte in die Gesamtliste der Obstsorten ein, wenn ihm die nach Absatz 1 festgelegten Angaben und Unterlagen und das nach Absatz 2 vorzulegende Anbaumaterial vorliegen.
- (4) Das Bundessortenamt trägt bei einer Anzeige nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 eine Sorte in die Gesamtliste der Obstsorten ein, wenn ihm die nach Absatz 1 festgelegten Angaben und Unterlagen vorliegen.

§ 6

#### Anforderungen an Standardmaterial

- (1) Standardmaterial muss
- 1. aus Beständen stammen, die mindestens die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen, und
- 2. die Anforderungen der Absätze 5 und 6 erfüllen.
- (2) Bestände, die der Erzeugung von Standardmaterial dienen, müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllen:
  - 1. Der Aufwuchs darf keine deutlich sichtbaren Anzeichen eines Befalls aufweisen mit
    - a) Schadorganismen, die den Gebrauchswert des Anbaumaterials herabsetzen, und
    - b) den in Anlage 2 Spalte 2 und Anlage 4 Spalte 2 aufgeführten Schadorganismen im Fall der dort jeweils in Spalte 1 aufgeführten Obst- und Gemüsearten.
  - 2. Bestände zur Erzeugung von Standardmaterial dürfen keine deutlich sichtbaren sonstigen Mängel aufweisen, die den Gebrauchswert des daraus gewonnenen Anbaumaterials herabsetzen.

- 3. Die in Anlage 3 Spalte 1 genannten Pflanzenarten müssen die in Anlage 3 Spalte 2 aufgeführten Anforderungen erfüllen.
- 4. Bei der Ernte oder bei der Entnahme aus Beständen ist Standardmaterial, das der Erzeugung von Pflanzen zu gewerblichen Zwecken dient, partieweise von anderem Anbaumaterial getrennt zu halten.
- (3) Liegen Anhaltspunkte für das Vorhandensein der unter Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b genannten Schadorganismen vor, hat der Verfügungsberechtigte das Material durch Beprobung und Untersuchung zu überprüfen.
- (4) Bei Befall mit Schadorganismen nach Absatz 2 Nummer 1 oder wenn die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 und 4 nicht erfüllt sind, ist der Aufwuchs in geeigneter Weise zu behandeln oder zu entfernen.
- (5) Standardmaterial muss zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens mindestens folgende Anforderungen erfüllen:
  - 1. Es darf keine deutlich sichtbaren Anzeichen eines Befalls aufweisen mit
    - a) Schadorganismen, die den Gebrauchswert des Anbaumaterials herabsetzen, und
    - b) den in Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Schadorganismen im Fall der dort jeweils in Anlage 2 Spalte 1 aufgeführten Obst- und Gemüsearten.
  - 2. Die in Anlage 3 Spalte 1 genannten Pflanzenarten müssen die in Anlage 3 Spalte 2 aufgeführten Anforderungen erfüllen.
  - 3. Art und Sorte oder die Pflanzengruppe müssen eine hinreichende Echtheit und Reinheit aufweisen.
  - 4. Standardmaterial von
    - a) Obstpflanzen muss
      - aa) einer Sorte nach § 3a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis ee und gg des Saatgutverkehrsgesetzes oder
      - bb) einer Unterlage nach § 3a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Saatgutverkehrsgesetzes

zugehören;

- b) Gemüsepflanzen muss einer Sorte nach § 3a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Saatgutverkehrsgesetzes zugehören;
- c) Zierpflanzen, das mit einer Bezugnahme auf eine Sorte oder Pflanzengruppe in Verkehr gebracht wird, muss einer Sorte oder Pflanzengruppe nach § 3a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Saatgutverkehrsgesetzes zugehören.
- (6) Standardmaterial darf keine Mängel wie Verletzungen, Verfärbungen, Narbengewebe oder Trockenschäden aufweisen, die seinen Gebrauchswert als Anbaumaterial herabsetzen.
- (7) Im Fall von Unterlagen, die keiner Sorte zugehören, muss das Standardmaterial den Anforderungen der Absätze 2 bis 4, 5 Nummer 1 und Absatz 6 entsprechen sowie artecht sein.

(8) Standardmaterial kann durch Kryokonservierung erhalten werden.

§ 7

#### Anforderungen an Anbaumaterial von Obstarten bestimmter Sorten

- (1) Anbaumaterial von Obst darf im Fall von Amateursorten im Sinne des § 3a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee des Saatgutverkehrsgesetzes nur als Standardmaterial zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden.
- (2) Anbaumaterial von Obst darf im Fall von Sorten, die zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen bestimmt sind, nicht mit Bezugnahme auf eine der Kategorien von Anbaumaterial zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden. Es muss den Anforderungen nach § 6 Absatz 2 bis 4, 5 Nummer 1 bis 3 und Absatz 6 dieser Verordnung sowie der dem Bundessortenamt vorgelegten Beschreibung nach § 3a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff des Saatgutverkehrsgesetzes entsprechen.

#### Unterabschnitt 2

Anforderungen an anerkanntes Anbaumaterial von Obstarten

§ 8

#### Allgemeine Anforderungen an anerkanntes Anbaumaterial von Obstarten

- (1) Anerkanntes Anbaumaterial mit Ausnahme von sonstigen Unterlagen, die keiner Sorte zugehören, muss
  - 1. einer der in § 14b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Saatgutverkehrsgesetzes genannten Sorten zugehören, oder
  - 2. eine Merkmalsausprägung aufweisen, die der amtlichen oder amtlich anerkannten Sortenbeschreibung entspricht.

Bei Vorstufenmaterial kann die zuständige Behörde zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 2 vom Antragsteller verlangen, eine von der Mutterpflanze des anzuerkennenden Anbaumaterials gewonnene fruchttragende Pflanze anzubauen.

- (2) Wird in den Fällen des § 14b Absatz 1 Satz 2 des Saatgutverkehrsgesetzes die Anerkennung des dort genannten Anbaumaterials einer Sorte als Vorstufenmaterial, Basismaterial oder zertifiziertes Material beantragt, muss der Antragsteller der zuständigen Behörde
  - 1. eine Beschreibung der Sorte, die mindestens die Angaben des im laufenden Verfahren der Sortenzulassung oder der Sortenschutzerteilung vorzulegenden Technischen Fragebogens beinhaltet, sowie
  - 2. eine die Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der Sorte bestätigende Bescheinigung der für die Sortenzulassung oder die Sortenschutzerteilung zuständigen Stelle

vorlegen. Satz 1 gilt nicht für sonstige Unterlagen, die keiner Sorte zugehören.

- (3) Eine Mutterpflanze oder sonstiges anerkanntes Anbaumaterial muss frei sein von den Schadorganismen, die in Anlage 2 Teil A sowie Anlage 4 für die betreffende Gattung oder Art aufgeführt sind, und darf für die in Anlage 2 Teil B aufgeführten Schadorganismen die dort festgelegten Toleranzschwellen nicht überschreiten.
- (4) Mutterpflanzen sowie sonstiges anerkanntes Anbaumaterial sind auf Flächen oder Substraten anzubauen, die frei sind von Schadorganismen gemäß Anlage 6, falls diese Schadorganismen Viren enthalten, die die betreffende Gattung oder Art schädigen. Die Freiheit des Bodens von solchen Schadorganismen ist durch Beprobung und Untersuchung festzustellen. Beprobung und Untersuchung sind durchzuführen, bevor das betreffende Anbaumaterial angepflanzt wird, und während des Wachstums zu wiederholen, wenn der Verdacht des Auftretens eines Schadorganismus besteht.
- (5) Eine Pflicht zur Beprobung und Untersuchung nach Absatz 4 Satz 2 besteht nicht.
  - wenn auf dem Boden mindestens fünf Jahre lang keine Pflanze angebaut worden ist, die als Wirt für die in Anlage 6 für die betreffende Gattung oder Art aufgeführten Schadorganismen dient, und wenn kein Zweifel daran besteht, dass die Fläche frei ist von den betreffenden Schadorganismen,
  - wenn die zuständige Behörde auf der Grundlage einer amtlichen Prüfung zu dem Schluss gelangt ist, dass der Boden frei ist von den virusenthaltenden Schadorganismen, die die betreffende Gattung oder Art schädigen und in Anlage 6 für die betreffende Gattung oder Art aufgeführt sind, oder
  - 3. im Fall der Erzeugung von zertifizierten Pflanzen von Obstarten, die zum Anbau bestimmt sind.

Die Frist von fünf Jahren nach Satz 1 Nummer 1 beginnt mit Beginn des Jahres, das fünf Jahre vor dem Jahr des Anbaus liegt.

- (6) Mutterpflanzen für anerkanntes Anbaumaterial dürfen nur über den Zeitraum verwendet werden, in dem ihre Sortenechtheit gewährleistet ist.
- (7) Die Erneuerung und Multiplikation von Vorstufenmutterpflanzen sowie die Vermehrung des von diesen Mutterpflanzen gewonnenen Vorstufenmaterials ist gemäß geeigneter Protokolle der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) oder anderer geeigneter, international anerkannter Protokolle oder, falls solche Protokolle nicht vorhanden sind, gemäß den von der zuständigen Behörde akzeptierten und dokumentierten Verfahrensabläufen der Vermehrung durchzuführen. Diese können auch die Mikrovermehrung betreffen. Die Protokolle oder Verfahrensabläufe müssen an den betreffenden Gattungen oder Arten über einen Zeitraum getestet worden sein, der von der zuständigen Behörde für geeignet erachtet wird. Ein Zeitraum gilt in der Regel als geeignet, wenn der Phänotyp der Pflanzen im Hinblick auf die Übereinstimmung mit der Sortenbeschreibung auf der Grundlage einer Beobachtung der Früchte oder der vegetativen Entwicklung von Unterlagen nachgewiesen werden kann. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Multiplikation und Mikrovermehrung von Basismaterial entsprechend.
- (8) Anerkanntes Anbaumaterial muss frei von Mängeln sein, insbesondere Verletzungen, Verfärbungen, Narbengewebe oder Trockenschäden, die den Gebrauchswert des Anbaumaterials beeinträchtigen.
- (9) Bei der Ernte oder bei der Entnahme aus Beständen ist Anbaumaterial partieweise von Anbaumaterial einer anderen Kategorie getrennt zu halten.

(10) Mutterpflanzen sowie sonstiges Anbaumaterial können durch Kryokonservierung erhalten werden.

§ 9

#### Besondere Anforderungen an die Anerkennung von Vorstufenmaterial

- (1) Auf Antrag kann die zuständige Behörde die Verwendung von Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial mit Ausnahme von sonstigen Unterlagen, die keiner Sorte zugehören, genehmigen, wenn die Anforderungen des § 8 erfüllt sind und sie
  - 1. von Kandidatenmutterpflanzen stammen, die
    - a) frei sind von den in Anlagen 2 und 4 für die betreffende Gattung oder Art aufgeführten Schadorganismen und
    - b) insektensicher sowie physisch getrennt von Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial in Einrichtungen gehalten werden, die für die betreffenden Gattungen oder Arten bestimmt sind und einen Befall durch luftbürtige Vektoren sowie andere mögliche Quellen während des gesamten Erzeugungsprozesses verhindern, bis alle Untersuchungen auf Einhaltung der Gesundheitsanforderungen gemäß § 8 Absatz 3 abgeschlossen sind, oder
  - in Einrichtungen gehalten werden, die für die betreffenden Gattungen oder Arten bestimmt sowie insektensicher sind und einen Befall durch luftbürtige Vektoren sowie andere mögliche Quellen während des gesamten Erzeugungsprozesses verhindern,
  - 3. ohne Kontakt zur Bodenoberfläche in Töpfen mit Kultursubstraten ohne Erde oder sterilisierten Kultursubstraten angebaut oder erzeugt werden,
  - 4. so gehalten werden, dass ihre jeweilige Identifikation während des gesamten Erzeugungsprozesses gewährleistet ist und
  - 5. mit Etiketten gekennzeichnet werden, um ihre Nachverfolgbarkeit zu gewährleisten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 können bei bestimmten Gattungen oder Arten Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial sowie Vorstufenmaterial unter nicht insektensicheren Bedingungen auf dem Feld erzeugt werden, wenn das Material die Anforderungen von Satz 1 Nummer 4 und 5 erfüllt und die Ausnahme durch einen Rechtsakt der Europäischen Kommission für die Haltung von Vorstufenmaterial unter nicht insektensicheren Bedingungen im Freiland nach Artikel 8 Absatz 4 der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU der Kommission vom 15. Oktober 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2008/90/EG des Rates hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die in deren Anhang I aufgeführten Gattungen und Arten von Obstpflanzen, der spezifischen Anforderungen an die Versorger und ausführlicher Bestimmungen für die amtliche Prüfung (ABI. L 298 vom 16.10.2014, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung erlaubt wurde und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft den jeweiligen Rechtsakt im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft macht auch die Änderungen sowie die Aufhebung des jeweiligen Rechtsaktes im Bundesanzeiger bekannt.
- (3) Auf Antrag kann die zuständige Behörde Vorstufenmaterial, mit Ausnahme von Mutterpflanzen und sonstigen Unterlagen, die keiner Sorte zugehören, anerkennen, wenn die Anforderungen des § 8 erfüllt sind und das Material

- 1. von einer gemäß Absatz 1 genehmigten, erneuerten oder multiplizierten Vorstufenmutterpflanze vermehrt wird und
- 2. den Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 und Absatz 2 Satz 1 und 2 entspricht.

#### Besondere Anforderungen an die Anerkennung von Basismaterial

- (1) Auf Antrag kann die zuständige Behörde Anbaumaterial, mit der Ausnahme von Mutterpflanzen und sonstigen Unterlagen, die keiner Sorte zugehören, als Basismaterial anerkennen.
  - 1. wenn das Anbaumaterial den Anforderungen von § 8 entspricht und
  - 2. von einer Mutterpflanze für Basismaterial stammt, die entweder
    - a) direkt aus Vorstufenmaterial oder
    - b) durch Multiplikation einer Basismutterpflanze erzeugt worden ist. Sind mehrere Generationen von Mutterpflanzen für Basismaterial zugelassen, dürfen alle Generationen mit Ausnahme der ersten aus jeder beliebigen vorherigen Generation hervorgehen. Dabei darf die maximal zulässige Anzahl der Generationen gemäß Anlage 7 und die maximal zulässige Lebensdauer von Mutterpflanzen der Arten Ribes und Rubus gemäß Anlage 7 nicht überschritten werden. Das Anbaumaterial unterschiedlicher Generationen ist getrennt zu halten.
- (2) Die Bestände von Basismaterial müssen zu anderen Obstbeständen einen ausreichenden Abstand aufweisen, der zur Verhinderung des Befalls mit Viren, Viruskrankheiten oder virusähnlichen Schadorganismen über Pollen, Vektoren oder Wurzelverwachsungen erforderlich ist. Die zuständige Behörde bestimmt den ausreichenden Abstand und berücksichtigt dabei regionale Gegebenheiten, Art, Gattung und Typ des Anbaumaterials, das Auftreten von Schadorganismen im betreffenden Gebiet und das sich daraus ergebende Risiko.

§ 11

#### Besondere Anforderungen an die Anerkennung von zertifiziertem Material

- (1) Auf Antrag kann die zuständige Behörde Anbaumaterial, mit Ausnahme von Mutterpflanzen und sonstigen Unterlagen, die keiner Sorte zugehören, als zertifiziertes Material anerkennen, wenn es den Anforderungen nach § 8 entspricht und es von einer Mutterpflanze für zertifiziertes Material gewonnen worden ist, die entweder aus Vorstufenmaterial oder aus Basismaterial erzeugt worden ist.
- (2) Die Bestände von Mutterpflanzen von zertifiziertem Material müssen zu anderen Obstbeständen einen ausreichenden Abstand aufweisen, der zur Verhinderung des Befalls mit Viren, Viruskrankheiten oder virusähnlichen Schadorganismen über Pollen, Vektoren oder Wurzelverwachsungen erforderlich ist. Die zuständige Behörde bestimmt den ausreichenden Abstand und berücksichtigt dabei regionale Gegebenheiten, Art, Gattung und Typ des Anbaumaterials, das Auftreten von Schadorganismen im betreffenden Gebiet und das sich daraus ergebende Risiko.

# Besondere Anforderungen an die Anerkennung von Unterlagen, die keiner Sorte zugehören

- (1) Unterlagen, die keiner Sorte zugehören und somit nicht den Anforderungen des § 14b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Saatgutverkehrsgesetzes entsprechen, müssen artund typenecht sein. Auf Antrag kann die zuständige Behörde Anbaumaterial als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial genehmigen, wenn es die Anforderungen des Satz 1, des § 8 Absatz 3 bis 9 sowie des § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 Nummer 1 und 2 erfüllt. Auf Antrag kann die zuständige Behörde auch Vorstufenmaterial anerkennen, wenn es den Anforderungen nach Satz 1, § 8 Absatz 3 bis 9 sowie § 9 Absatz 3 entspricht und im Fall von generativer Vermehrung Pollenspenderbäume verwendet werden, die direkt durch vegetative Vermehrung von Mutterpflanzen vermehrt worden sind.
- (2) Auf Antrag kann die zuständige Behörde Anbaumaterial als Basismaterial anerkennen, wenn es die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1, § 8 Absatz 3 bis 9 und § 10 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 erfüllt und so gehalten wird, dass die jeweilige Identifikation des Anbaumaterials während des gesamten Erzeugungsprozesses gewährleistet ist.
- (3) Auf Antrag kann die zuständige Behörde Anbaumaterial als Zertifiziertes Material anerkennen, wenn es die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 und § 8 Absatz 3 bis 9 erfüllt und es von einer Mutterpflanze für zertifiziertes Material gewonnen worden ist, die entweder aus Vorstufenmaterial oder aus Basismaterial erzeugt worden ist.

#### Unterabschnitt 3

Kennzeichnung, Verschließung, Verpackung und Kontrolle

§ 13

#### Kennzeichnung bei Anbaumaterial von Gemüse- und Zierpflanzenarten

- (1) Anbaumaterial von Gemüse und Zierpflanzenarten darf zu gewerblichen Zwecken nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es von einem Warenbegleitpapier oder Etikett begleitet wird, das folgende Angaben enthält:
  - 1. Bezeichnung "EG-Qualität";
  - 2. Angabe "DE";
  - 3. Registriernummer des Versorgers;
  - 4. Kennzeichen der zuständigen Behörde;
  - 5. Lieferant und Seriennummer des Warenbegleitpapiers, Partienummer oder Nummer der Woche, in der das Anbaumaterial in den Verkehr gebracht wird;
  - 6. Ausstellungsdatum;
- 7. Referenznummer der Saatgutpartie im Fall von Anbaumaterial von Gemüse, das direkt aus Samen gezogen worden ist;
- 8. Art (botanische Bezeichnung oder bei Gemüse die landesübliche Bezeichnung);

- 9. Sortenbezeichnung oder Bezeichnung der Pflanzengruppe;
- 10. Stückzahl oder Gewicht des Anbaumaterials;
- 11. wenn das Anbaumaterial seinen Ursprung in einem Drittland hat, den Namen des Ursprungslandes oder des Versandlandes.
- (2) Die Sortenbezeichnung ist für Zierpflanzenarten, die ohne eine Bezugnahme auf die Sorte in Verkehr gebracht werden sollen, nicht erforderlich. Bei der Abgabe von Anbaumaterial an nicht gewerbliche Endverbraucher ist die Beschränkung der Kennzeichnung auf die Angaben nach Absatz 1 Nummer 7 zulässig. Derjenige, der das Anbaumaterial in den Verkehr bringt, stellt das Warenbegleitpapier oder das Etikett aus. Das Warenbegleitpapier oder das Etikett darf nur zur Begleitung von Anbaumaterial einer Sendung verwendet werden. Eine Wiederverwendung für andere Sendungen ist unzulässig.
- (3) Anstelle des Warenbegleitpapiers oder Etiketts nach Absatz 1 kann auch der Pflanzenpass nach § 13c der Pflanzenbeschauverordnung verwendet werden, sofern die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 und 9 deutlich von den übrigen Angaben hervorgehoben sind.

#### Kennzeichnung, Verpackung und Verschließung bei Anbaumaterial von Obstarten

- (1) Anerkanntes Anbaumaterial von Obstarten darf zu gewerblichen Zwecken nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es mit einem amtlichen Etikett gekennzeichnet ist, das folgende Angaben enthält:
  - 1. Bezeichnung "EU-Rechtsvorschriften und -Normen";
  - 2. Angabe "DE";
  - 3. Registriernummer des Versorgers;
  - 4. Kennzeichen der zuständigen Behörde;
  - 5. Bezugsnummer der Packung, des Behältnisses oder des Bündels, laufende Nummer, Wochennummer oder Chargennummer;
  - 6. Art (botanische Bezeichnung);
  - 7. Kategorie, bei Basismaterial auch die Generation;
  - 8. Sortenbezeichnung und gegebenenfalls Bezeichnung des Klons; bei Unterlagen die keiner Sorte zugehören, die botanische Bezeichnung der Art oder der interspezifischen Hybride; bei veredelten Obstpflanzen die Bezeichnung für die Unterlage und für das Edelreis; bei Sorten, bei denen die Sortenzulassung oder die Erteilung des Sortenschutzes beantragt ist, die vorläufige Sortenbezeichnung und die Angabe "Sorte im laufenden Verfahren der Sortenzulassung" oder die Angabe "Sorte im laufenden Verfahren der Sortenschutzerteilung";
  - 9. bei Sorten mit amtlich anerkannter Beschreibung die Angabe "Sorte mit amtlich anerkannter Beschreibung";
  - 10. Stückzahl des Anbaumaterials;
  - 11. Erzeugungsland und dessen Code, falls abweichend von Nummer 2;

- 12. Ausstellungsdatum des Etiketts;
- 13. Ausstellungsdatum des Originaletiketts, falls das Originaletikett ersetzt worden ist.

Das Etikett muss deutlich sichtbar, gut lesbar und unverwischbar bedruckt sein. Bei Verwendung einer Kennfarbe zur Kennzeichnung der Kategorie des anerkannten Anbaumaterials muss das Etikett die folgende Farbe haben:

- 1. bei Vorstufenmaterial weiß mit einem von links unten nach rechts oben verlaufenden violetten Diagonalstreifen,
- 2. bei Basismaterial weiß,
- 3. bei zertifiziertem Material blau.
- (2) Das Etikett wird auf Antrag durch die zuständige Behörde ausgestellt, soweit aufgrund von Kontrollen der zuständigen Behörde gemäß § 15 festgestellt wurde, dass das Anbaumaterial den Anforderungen an die Anerkennung für Vorstufenmaterial gemäß § 9, für Basismaterial gemäß § 10, für zertifiziertes Material gemäß § 11 oder für Unterlagen, die keiner Sorte zugehören, gemäß § 12 entspricht.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die zuständige Behörde einem Betrieb, der nach § 3 Absatz 1 registriert worden ist, auf Antrag das Ausstellen des Etikettes genehmigen, wenn die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind. Soweit dies zur Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung erforderlich ist, kann die Genehmigung, auch nachträglich, mit Auflagen verbunden werden. Sie kann befristet erteilt werden, soweit dies nach den Umständen, insbesondere hinsichtlich des Anbauverfahrens der Pflanzen oder der Gefahr des Befalls von Schadorganismen, erforderlich ist. Die zuständige Behörde kann die Genehmigung widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist.
- (4) Anerkanntes Anbaumaterial von Obstpflanzenarten darf im Fall von Partien von mehr als einem Stück nur in ausreichend homogenen Partien und in verschlossenen Packungen, Behältnissen oder Bündeln zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden. Die Packungen, Behältnisse oder Bündel von Anbaumaterial sind von demjenigen, der sie gekennzeichnet hat, zu schließen und mit einer Verschlusssicherung zu versehen. Wird das Etikett so angebracht, dass es beim Öffnen der Packungen, Behältnisse oder Bündel nicht ohne Beeinträchtigung entfernt werden kann, ist es eine zulässige Verschlusssicherung im Sinne dieser Verordnung. Bei Bündeln ist als Verschlusssicherung auch eine geeignete Verschnürung zulässig, wenn die Pflanzen oder Pflanzenteile nur durch eine Beschädigung der Verschnürung getrennt werden können. Die verschlossenen Packungen, Behältnisse oder Bündel müssen so beschaffen sein, dass jeder Zugriff auf den Inhalt oder das Etikett deutliche Spuren hinterlässt. Im Fall des Satz 1 ist eine Kennzeichnung mit einem einzigen Etikett zulässig, welches an der Packung, dem Behältnis oder dem Bündel angebracht ist.
- (5) Standardmaterial darf zu gewerblichen Zwecken nur mit einem vom Verfügungsberechtigten ausgestellten Dokument in den Verkehr gebracht werden, das die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 5 mit Ausnahme der Bezugsnummer, 6 bis 8 und 10 bis 12 genannten Angaben enthält. Das vom Verfügungsberechtigten ausgestellte Dokument darf nicht mit dem Etikett für anerkanntes Anbaumaterial nach Absatz 1 verwechselbar sein. Es muss gut lesbar sowie unverwischbar bedruckt und deutlich sichtbar angebracht sein.
- (6) Material, das zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen bestimmt ist, darf zu gewerblichen Zwecken nur in den Verkehr gebracht werden, wenn aus der Kennzeichnung hervorgeht, dass es sich um Material einer pflanzengenetischen Ressource handelt und, wenn vorhanden, die Sortenbezeichnung angegeben wird.

#### Kontrolle

- (1) Die zuständige Behörde kontrolliert diejenigen, die nach § 3 Absatz 1 registriert sind, mindestens einmal jährlich.
- (2) Die zuständige Behörde kann Kontrollen während des Inverkehrbringens und in Empfangsbetrieben in Form von Stichproben durchführen.
- (3) Stellt die zuständige Behörde bei Betrieben, die nach § 3 Absatz 1 registriert sind fest, dass die Verpflichtungen nach § 4 nicht erfüllt sind, kann sie das Ruhen der Registrierung bis zur Behebung der festgestellten Mängel anordnen.
- (4) Die Kontrolle der Verpflichtungen aus § 4 sowie der Anforderungen an die jeweilige Kategorie gemäß der §§ 8 bis 12 obliegt grundsätzlich der zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde kann die Durchführung der visuellen Kontrollen, Beprobungen und Untersuchungen gemäß der §§ 8 bis 12 durch den Verfügungsberechtigten anordnen; § 8 Absatz 4 und 5 bleibt davon unberührt.
- (5) Hat die zuständige Behörde Anhaltspunkte für das Vorhandensein von den in den Anlagen 2, 4 und 6 aufgeführten Schadorganismen, führt sie Beprobungen und Untersuchungen an entsprechendem Anbaumaterial durch.
- (6) Die zuständige Behörde stellt fest, dass Kandidatenmutterpflanzen für Vorstufenmaterial frei sind von Schadorganismen, die für die betreffende Art in Anlage 4 Spalte 2 aufgeführt sind. Als Methode ist die Testung mit Indikatorpflanzen oder einer anderen von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Untersuchungsmethode anzuwenden. Gleiches gilt bei Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial, die durch Erneuerung gewonnen wurden im Hinblick auf Viren und Viroide, die in Anlage 4 Spalte 2 für die betreffende Gattung oder Art aufgeführt sind.
- (7) Handelt es sich bei einer Kandidatenmutterpflanze für Vorstufenmaterial um einen Sämling, sind abweichend von Absatz 6 visuelle Kontrolle, Beprobung und Untersuchung lediglich auf Viren, Viroide oder virusähnliche Krankheiten, die durch Pollen übertragen werden und in Anlage 4 für die betreffende Gattung oder Art aufgeführt sind, vorgeschrieben, wenn zusätzlich
  - durch eine amtliche Prüfung der zuständigen Behörde bestätigt worden ist, dass der betreffende Sämling aus Samen einer Pflanze erzeugt worden ist, die frei von den durch Viren, Viroide und virusähnliche Krankheiten verursachten Symptomen ist, und
  - 2. der Sämling gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4 gehalten worden ist.
- (8) Stellt die zuständige Behörde fest, dass Anbaumaterial die Voraussetzungen dieser Verordnung nicht erfüllt, ordnet sie die nach den Umständen erforderlichen Maßnahmen an, insbesondere
  - 1. dessen geeignete Behandlung oder
  - 2. dessen Vernichtung.
- (9) Die zuständige Behörde zeichnet Ergebnisse und Zeitpunkte aller von ihr durchgeführten Feldbesichtigungen, Beprobungen und Untersuchungen auf und bewahrt die Aufzeichnungen drei Jahre auf. Die Frist beginnt mit dem Beginn des Jahres, das auf das letzte Jahr folgt, in dem die Maßnahmen durchgeführt worden sind.

(10) Alle visuellen Kontrollen, Beprobungen und Untersuchungen sind nach geeigneten Protokollen der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) oder anderen geeigneten international anerkannten Protokollen durchzuführen. Fehlen solche Protokolle, werden von der zuständigen Behörde anerkannte nationale Protokolle angewendet. Untersuchungen hinsichtlich der Gesundheit von Anbaumaterial sind durch amtliche oder amtlich anerkannte Labore durchzuführen.

#### § 16

#### Vergleichsprüfungen

- (1) Die zuständige Behörde kann über die in § 15 aufgeführten Maßnahmen hinaus zur Durchführung von Vergleichsprüfungen in Betrieben und während des Inverkehrbringens Untersuchungen an Anbaumaterial durchführen und Proben entnehmen, um die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zu überprüfen. Sie kann die Proben auch an eine andere zuständige Behörde im Inland, die Vergleichsprüfungen nach Satz 1 durchführt, weiterleiten.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen, soweit diese auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission nach
  - Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (ABI. L 226 vom 13.8.1998, S. 16), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 652/2014 (ABI. L 189 vom 27.6.2014, S. 1) geändert worden ist,
  - Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2008/72/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (ABI. L 205 vom 1.8.2008, S. 28), die zuletzt durch die Durchführungsrichtlinie 2013/45/EU (ABI. L 213 vom 8.8.2013, S. 20) geändert worden ist, und
  - 3. Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2008/90/EG

in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden. Die zuständige Behörde kann Proben auch an eine andere zuständige Behörde im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat, die Vergleichsprüfungen nach Satz 1 durchführt, weiterleiten.

- (3) Stellt die zuständige Behörde bei den Untersuchungen nach Absatz 1 oder 2 fest, dass Anbaumaterial die Voraussetzungen dieser Verordnung nicht erfüllt, gilt § 15 Absatz 8 entsprechend.
- (4) Bei der Durchführung der Untersuchungen und Versuche nach Absatz 1 und 2 wirkt das Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, nach § 59 Absatz 2 Nummer 10 des Pflanzenschutzgesetzes in Abstimmung mit der zuständigen Behörde mit.

#### § 17

#### Mitteilungen

Dem Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, wird die Befugnis zum Verkehr mit der Europäischen Kommission oder den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten in folgenden Fällen übertragen:

- 1. Mitteilungen über Beanstandungen bei Sendungen von Anbaumaterial, wenn die Sendung nicht von einem Warenbegleitpapier, Etikett oder Pflanzenpass begleitet gewesen ist, diese sich als fehlerhaft erwiesen haben oder Maßnahmen nach § 15 Absatz 8 angeordnet worden sind,
- 2. Mitteilungen über Kontrollen, Befunde und Maßnahmen nach § 15,
- 3. Mitteilungen über die Durchführung, den Stand und die Ergebnisse von Vergleichsprüfungen nach § 16 Absatz 1 und 2 sowie über Maßnahmen, die nach § 16 Absatz 3 angeordnet worden sind.

#### Abschnitt 3

#### Ein- und Ausfuhr

#### § 18

#### **Einfuhr**

- (1) Anbaumaterial aus einem Drittland darf zu gewerblichen Zwecken nur eingeführt werden, wenn der Einführer vor der Einfuhr sichergestellt hat, dass das einzuführende Anbaumaterial solchem Anbaumaterial gleichwertig ist, das die Anforderungen des § 6 Absatz 1 sowie im Fall von anerkanntem Anbaumaterial die Anforderungen der §§ 8 bis 12 für die jeweilige Kategorie erfüllt.
- (2) Anbaumaterial darf zu gewerblichen Zwecken aus einem Drittland nur eingeführt werden, wenn es von einem Dokument begleitet wird, das folgende Angaben in einer Amtssprache der Europäischen Union enthält:
  - 1. Ursprungsland;
  - 2. Name des Absenders:
  - Name des Empfängers;
  - 4. Seriennummer, Partienummer oder Angabe der Woche, in der die Einfuhr erfolgt;
  - 5. Ausstellungsdatum;
  - 6. Art (botanische Bezeichnung);
  - 7. Sortenbezeichnung, Bezeichnung der Pflanzengruppe oder im Fall von Unterlagen, die keiner Sorte zugehören, deren Bezeichnung;
  - bei Obstpflanzen die Kategoriebezeichnung;
  - 9. Stückzahl oder Gewicht des Anbaumaterials:
  - 10. Bestätigung über die Gleichwertigkeit des Anbaumaterials mit solchem Anbaumaterial, das die Anforderungen des § 6 Absatz 1 und im Fall von anerkanntem Anbaumaterial die Anforderungen der §§ 8 bis 12 für die jeweilige Kategorie dieser Verordnung erfüllt.

Für Anbaumaterial von Zierpflanzen ist die Angabe nach Satz 1 Nummer 7 nicht erforderlich, sofern das Anbaumaterial nicht mit Bezugnahme auf die Sorte in Verkehr gebracht werden soll.

- (3) Wird das Anbaumaterial von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet, das die Anforderungen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens erfüllt, können die Angaben nach Absatz 1 auf diesem eingetragen sein. Dabei kann die erforderliche Angabe nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 in dem Feld "Unterscheidungsmerkmale" und die Angabe nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 sowie die Angabe nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 für anerkanntes Anbaumaterial in dem Feld "Zusätzliche Erklärung" eingetragen werden.
- (4) Die Einfuhr von Anbaumaterial ist nur über die nach § 62 Nummer 1 des Pflanzenschutzgesetzes im Bundesanzeiger bekannt gegebenen Zollstellen zulässig. Standardmaterial wird von der zuständigen Behörde an der Einlassstelle oder an einem anderen geeigneten Ort vor der zollamtlichen Abfertigung auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 6 Absatz 5 und anerkanntes Anbaumaterial auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 8 Absatz 3 stichprobenweise untersucht.
  - (5) Wer Anbaumaterial aus einem Drittland einführt, hat
  - der für seine Registrierung zuständigen Behörde die Einfuhr von Anbaumaterial unter Angabe des Bestimmungsortes innerhalb einer Woche nach der Einfuhr schriftlich anzuzeigen und dabei im Fall von anerkanntem Anbaumaterial von Obst zusätzlich eine amtliche Bescheinigung des Ursprungslandes über die Gleichwertigkeit des eingeführten Anbaumaterials mit anerkanntem Anbaumaterial im Sinne dieser Verordnung vorzulegen,
  - 2. einen Nachweis über den Vertrag mit dem Lieferanten im Drittland mindestens ein Jahr, im Fall von Anbaumaterial von Obstarten zur Fruchterzeugung mindestens drei Jahre, aufzubewahren.

Die Jahresfrist nach Satz 1 Nummer 2 beginnt mit dem Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem der Vertrag geschlossen wurde. Im Fall von Satz 1 Nummer 1 gilt die amtliche Bescheinigung im Pflanzengesundheitszeugnis als amtliche Bescheinigung für anerkanntes Anbaumaterial. Aus dem in Satz 1 Nummer 2 genannten Nachweis müssen mindestens folgende Angaben hervorgehen:

- 1. Name und Anschrift des Lieferanten;
- 2. Stückzahl oder Gewicht des Anbaumaterials;
- 3. Art (botanische Bezeichnung);
- 4. Zweckbestimmung, aus der sich insbesondere ergibt, ob das Anbaumaterial zur gewerblichen Weiterkultur oder für die Abgabe an den Endverbraucher vorgesehen ist.

§ 19

#### Ausfuhr

Anbaumaterial, das für die Ausfuhr in einen Staat außerhalb der Europäischen Union bestimmt ist und nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, ist von Anbaumaterial, das die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, deutlich getrennt zu halten und als solches zu kennzeichnen.

#### Abschnitt 4

#### Schlussbestimmungen

#### § 20

#### **Ausnahmen**

- (1) Die zuständige Behörde kann für Betriebe Ausnahmen von § 4 zulassen und von Kontrollen nach § 15 absehen, soweit
  - 1. das Anbaumaterial im Betrieb abgegeben oder auf Wochenmärkten nach § 67 Absatz 1 der Gewerbeordnung in Verkehr gebracht wird und
  - 2. das Anbaumaterial für nicht gewerbliche Endverbraucher bestimmt ist.
- (2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den §§ 4 und 6 für Anbaumaterial genehmigen, das für wissenschaftliche Zwecke, für Züchtungs- und Ausstellungszwecke oder zur Erhaltung der genetischen Vielfalt bestimmt ist.

#### § 21

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Absatz 1 Nummer 3 des Saatgutverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 4 Absatz 7 Satz 1 oder § 18 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 eine Aufzeichnung oder einen Nachweis nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
- 2. entgegen § 13 Absatz 1 oder § 14 Absatz 1 Satz 1 Anbaumaterial in den Verkehr bringt,
- entgegen § 18 Absatz 1, 2 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 Anbaumaterial einführt oder
- 4. entgegen § 18 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 68 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

#### § 22

#### Übergangsvorschriften

(1) Bis zum 31. Dezember 2022 darf Anbaumaterial von Obstarten, welches aus Mutterpflanzen zur Erzeugung anerkanntem Materials oder Standardmaterials hervorgegangen ist, welche die Anforderungen an die verschiedenen Kategorien erfüllt haben, in Deutschland in Verkehr gebracht werden, wenn

- 1. das Anbaumaterial die Anforderungen der Anbaumaterialverordnung vom 16. Juni 1998 (BGBI. I S. 1322), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 10. Oktober 2012 (BGBI. I S. 2113) geändert worden ist, erfüllt,
- 2. die Mutterpflanzen schon vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung bestanden haben,
- 3. die Kennzeichnung, Verschließung und Verpackung die Anforderungen gemäß § 14 erfüllen und
- auf dem Etikett oder im vom Verfügungsberechtigten ausgestellten Dokument angegeben wird, dass es sich um gemäß Artikel 32 der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU der Kommission in Verkehr gebrachtes Vermehrungsmaterial und Pflanzgut handelt.
- (2) Bis zum 13. Dezember 2019 kann anstelle des Warenbegleitpapiers oder Etiketts nach § 14 Absatz 1 auch der Pflanzenpass nach § 13c der Pflanzenbeschauverordnung verwendet werden, wenn die Angaben nach § 14 Absatz 1 Nummer 1, 7 und 8 deutlich von den übrigen Angaben hervorgehoben sind. Die Gestaltung kann anhand der Vorgaben der Durchführungsverordnung 2017/2313/EU der Kommission vom 13. Dezember 2017 zur Festlegung der formalen Anforderungen an den Pflanzenpass für die Verbringung innerhalb des Gebiets der Union und den Pflanzenpass für das Einführen in ein Schutzgebiet und die Verbringung innerhalb dieses Gebiets (ABI. L 331 vom 14.12.2017, S. 44) erfolgen.

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anbaumaterialverordnung vom 16. Juni 1998 (BGBI. I S. 1322), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 10. Oktober 2012 (BGBI. I S. 2113) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft

# Anlage 1

(zu den §§ 1 und 2 Nummer 1)

# Pflanzenarten<sup>1</sup> im Anwendungsbereich dieser Verordnung

	Botanische Bezeichnung Deutsche Bezeichnung				
	1	Deutsche Bezeichnung 2			
	·				
A.	Zierpflanzenarten Zierpflanzen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Richtl 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbring von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (ABI. L 226 v 13.8.1998, S. 16), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 652/2014 (ABI. L 189 vom 27.6.2014, S. 1) geändert worden ist der jeweils geltenden Fassung	gen vom Nr.			
В.	Gemüsearten und deren Hybriden				
	<ol> <li>Allium cepa L.         <ul> <li>Allium cepa L. var. cepa</li> <li>Allium cepa L. var. aggregatum</li> </ul> </li> <li>Allium fistulosum L.</li> <li>Allium porrum L.</li> <li>Allium sativum L.</li> <li>Allium schoenoprasum L.</li> <li>Anthriscus cerefolium (L.) Hoffm.</li> <li>Apium graveolens L.</li> <li>Asparagus officinalis L.</li> <li>Beta vulgaris L.</li> <li>Brassica oleracea L.</li> </ol>	Zwiebel, Echalion Schalotte  Winterheckenzwiebel Porree Knoblauch Schnittlauch Kerbel Sellerie, Knollensellerie Spargel Rote Rübe, Mangold Grünkohl oder Krauskohl, Blumenkohl oder Karfiol, Brokkoli, Rosenkohl oder Sprossenkohl, Wirsing oder Wirsingkohl, Weißkohl oder Weißkraut,			
	11. Brassica rapa L.	Rotkohl oder Rotkraut, Kohlrabi Chinakohl, Herbstrübe oder Mairübe oder Stoppelrübe			
	12. Capsicum annuum L.	Chili oder Paprika oder Pfefferoni			
	13. Cichorium endivia L.	Krausblättrige Endivie Ganzblättrige Endivie			
	14. Cichorium intybus L.	Blattzichorie, Wurzelzichorie			
	15. Citrullus lanatus (Thunb.) Matsum. et Nakai	Wassermelone			
	16. Cucumis melo L.	Melone oder Zuckermelone			
	17. Cucumis sativus L.	Gurke, Salatgurke, Einlegegurke			
	18. Cucurbita maxima Duchesne	Riesenkürbis			
	19. Cucurbita pepo L.	Gartenkürbis oder Zucchini			
	20. Cynara cardunculus L.	Artischocke, Cardy oder Kardonen- artischocke			
	21. Daucus carota L.	Karotte oder Möhre, Futtermöhre			

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Entspr. Artenverzeichnis.

\_

22. Foeniculum vulgare Mill.

23. Lactuca sativa L.

Fenchel

Salat (Kopfsalat, Schnittsalat, Kochsalat)

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
1	2
24. Petroselinum crispum (Mill.) Nyman ex A.W. Hill	Petersilie
25. Phaseolus coccineus L.	Prunkbohne oder Feuerbohne
26. Phaseolus vulgaris L.	Gartenbohne, Buschbohne, Stangenbohne
27. Pisum sativum L. (partim)	Erbse, Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse
28. Raphanus sativus L.	Radieschen, Rettich
29. Rheum rhabarbarum L.	Rhabarber
30. Scorzonera hispanica L.	Schwarzwurzel
31. Solanum Lycopersicum L.	Tomate
32. Solanum melongena L.	Aubergine oder Eierfrucht
33. Spinacia oleracea L.	Spinat
34. Valerianella locusta (L.) Laterr.	Feldsalat, Rapunzel
35. Vicia faba L. (partim)	Dicke Bohne oder Puffbohne
36. Zea mays L. (partim)	Zuckermais, Puffmais
. Obstarten zur Fruchterzeugung und deren Hybriden	
1. Castanea sativa Mill.	Esskastanie
2. Citrus L.	Zitrus
3. Corylus avellana L.	Haselnuss
4. Cydonia oblonga Mill.	Quitte
5. Ficus carica L.	Feige
6. Fortunella Swingle	Kumquat
7. Fragaria L.	Erdbeere
8. Juglans regia L.	Walnuss
9. Malus Mill.	Apfel
10. Olea europaea L.	Ölbaum
11. Pistacia vera L.	Pistazie
12. Poncirus Raf.	Bitterorange
13. Prunus amygdalus Batsch	Mandel
14. Prunus armeniaca L.	Aprikose
15. Prunus avium (L.) L.	Süßkirsche
16. Prunus cerasus L.	Sauerkirsche
17. Prunus domestica L.	Pflaume
18. Prunus persica (L.) Batsch	Pfirsich
19. Prunus salicina Lindl.	Japanische Pflaume
20. Pyrus L.	Birne
21. Ribes L.	Johannisbeere, Stachelbeere, Jostabeere
22. Rubus L.	Himbeere, Brombeere
23. Vaccinium L.	Heidelbeere, Preiselbeere

# Anlage 2

(zu § 4 Absatz 2 und 4, § 6 Absatz 2 und 5, § 8 Absatz 3 und § 15 Absatz 5)

# Spezifische Schadorganismen, die für die Einschränkung des Gebrauchswertes und die Toleranzschwellen relevant sind

#### Teil A

Liste der Schadorganismen, von denen Anbaumaterial frei oder frei von deutlich sichtbaren Anzeichen sein muss

se	in muss		
	Pflanzenarten		Schadorganismus oder Krankheit
	wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)		wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)
1.	Gemüsepflanzen und deren Hybriden		
	<ul><li>Allium cepa L.</li><li>Aggregatum Gruppe (Schalotte)</li></ul>	1.	Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien Delia spp. (Wurzelfliegen) Ditylenchus dipsaci (Stängelnematode) Thysanoptera (Thripse), insbesondere Thrips tabaci (Zwiebelthrips)
		2.	Pilze Botrytis spp. Peronospora destructor (Falscher Mehltau) Sclerotium cepivorum (Mehlkrankheit)
		3.	Viren und virusähnliche Organismen insbesondere Onion yellow dwarf virus (Zwiebelgelbverzwergungsvirus)
	<ul><li>Allium cepa L.</li><li>Cepa Gruppe (Zwiebel, Echalion)</li></ul>	1.	Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien  Delia spp. (Wurzelfliegen)  Ditylenchus dipsaci (Stängelnematode)  Meloidogyne spp. (Wurzelgallennematode)  Thysanoptera (Thripse), insbesondere Thrips tabaci (Zwiebelthrips)
		2.	Bakterien Pseudomonas spp.
		3.	Pilze Botrytis spp. Fusarium oxysporum f. sp. cepae (Zwiebelbasalfäule) Peronospora destructor (Falscher Mehltau) Sclerotium cepivorum (Mehlkrankheit)
		4.	Viren und virusähnliche Organismen insbesondere Onion yellow dwarf virus (Zwiebelgelbverzwergungsvirus)
	Allium fistulosum L. (Winterheckenzwiebel)	1.	Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien Delia spp. (Wurzelfliegen) Ditylenchus dipsaci (Stängelnematode) Thysanoptera (Thripse), insbesondere Thrips tabaci (Zwiebelthrips)

Pflanzenarten	Schadorganismus oder Krankheit
wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)	wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)
	2. Pilze Sclerotium cepivorum (Mehlkrankheit)  2. Visus als is sitted to 2 and is seen as a see
	3. Viren und virusähnliche Organismen Alle Viren und virusähnlichen Organismen
Allium porrum L. (Porree, Lauch)	Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien     Delia spp. (Wurzelfliegen)     Ditylenchus dipsaci (Stängelnematode)     Thysanoptera (Thripse), insbesondere Thrips tabaci (Zwiebelthrips)
	2. Bakterien Pseudomonas spp.
	3. Pilze  Alternaria porri (Purpurfleckenkrankheit)  Fusarium culmorum (Fusarium-Wurzelfäule)  Phytophthora porri (Papierfleckenkrankheit)  Sclerotium cepivorum (Mehlkrankheit)
	4. Viren und virusähnliche Organismen insbesondere  Leek yellow stripe virus (Lauchgelbstreifenvirus)
Allium sativum L. (Knoblauch)	Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien     Aceria tulipae (Tulpengallmilbe)     Delia spp. (Wurzelfliegen)     Ditylenchus dipsaci (Stängelnematode)     Thysanoptera (Thripse), insbesondere Thrips tabaci (Zwiebelthrips)
	2. Bakterien Pseudomonas fluorescens ("Milchkaffee"-Krankheit)
	3. Pilze Sclerotium cepivorum (Mehlkrankheit)
	4. Viren und virusähnliche Organismen insbesondere Onion yellow dwarf virus (Zwiebelgelbverzwergungsvirus)
Apium graveolens L. (Sellerie)	Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien     Acidia heraclei (Sellerieblattfliege)     Lygus spp. (Weichwanzen)     Psila rosae (Möhrenfliegen)     Thysanoptera (Thripse), insbesondere Frankliniella occidentalis     (Kalifornischer Blütenthrips) und Thrips tabaci (Zwiebelthrips)
	2. Bakterien  Erwinia carotovora var. carotovora (Bakterienweichfäule)  Pseudomonas syringae pv. apii
	3. Pilze Fusarium oxysporum f. sp. apii Phoma apiicola (Sellerieschorf)

Pflanzenarten	Schadorganismus oder Krankheit
wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)	wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)
	Pythium spp. (Pythium-Wurzelfäule) Sclerotinia sclerotiorum (Sclerotinia-Knollenfäule) Septoria apiicola (Septoria-Blattfleckenkrankheit)
	4. Viren und virusähnliche Organismen insbesondere Celery mosaic virus (Selleriemosaikvirus) Cucumber mosaic virus (Gurkenmosaikvirus)
Asparagus officinalis L. (Spargel)	Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien     Brachyorynella asparagi (Spargelblattlaus)     Hypopta castrum (Spargelbohrer)     Platyparea poecyloptera (Spargelfliege)
	2. Pilze  Fusarium spp. (Fusarium-Wurzelfäule)  Rhizoctonia violacea
	3. Viren und virusähnliche Organismen Alle Viren und virusähnlichen Organismen
Beta vulgaris L. var. vulgaris (Mangold)	Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien     Pegomyia betae (Rübenfliege)
	2. Pilze Phoma betae (Wurzelbrand)
	3. Viren und virusähnliche Organismen insbesondere  Beet necrotic yellow vein virus (Rhizomaniavirus)
Brassica oleracea L. (Blumenkohl oder Karfiol, Brokkoli, Grünkohl oder Krauskohl, Rosenkohl oder Sprossenkohl, Weißkohl oder Weißkraut, Rotkohl oder Rotkraut, Wirsing oder Wirsingkohl, Kohlrabi)	1. Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien  Aleyrodidae (Weiße Fliegen)  Aphididae (Blattläuse)  Heterodera spp. (Zystennematode)  Lepidoptera (Schmetterlinge), insbesondere Pieris brassicae  (Großer Kohlweißling)  Thysanoptera (Thripse), insbesondere Frankliniella occidentalis  (Kalifornischer Blütenthrips)
	2. Bakterien  Pseudomonas syringae pv. maculicola (Bakterienblattfleckenkrankheit)
	Xanthomonas campestris pv. campestris (Adernschwärze)  3. Pilze  Alternaria brassicae (Kohlschwärze)  Mycosphaerella spp. (Ringfleckenkrankheit)  Phoma lingam (Umfallkrankheit)  Plasmodiophora brassicae (Kohlhernie)  Pythium spp. (Keimlingskrankheit)  Rhizoctonia solani (Keimlingskrankheit)
	4. Viren und virusähnliche Organismen insbesondere Cauliflower mosaic virus (Blumenkohlmosaikvirus)

Pflanzenarten	Schadorganismus oder Krankheit
wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)	wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)
	Tospoviren Turnip mosaic virus (Wasserrübenmosaikvirus)
<i>Brassica rapa</i> L. (Chinakohl)	Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien     Aphididae (Blattläuse)     Lepidoptera (Schmetterlinge), insbesondere Pieris brassicae     (Großer Kohlweißling)
	2. Pilze Alternaria brassicae (Kohlschwärze) Botrytis cinerea (Grauschimmel) Mycosphaerella spp. (Ringfleckenkrankheit) Phoma lingam (Umfallkrankheit) Plasmodiophora brassicae (Kohlhernie) Sclerotinia spp. (Sclerotinia-Lagerfäule)
	3. Viren und virusähnliche Organismen insbesondere <i>Tospoviren</i>
Capsicum annuum L. (Chili oder Paprika oder Pfefferoni)	1. Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien  Aleyrodidae (Weiße Fliegen)  Leptinotarsa decemlineata (Kartoffelkäfer)  Ostrinia nubilalis (Maiszünsler)  Phthorimaea operculella (Kartoffelmotte)  Tetranychidae (Spinnmilben)  Thysanoptera (Thripse), insbesondere Frankliniella occidentalis  (Kalifornischer Blütenthrips)
	2. Pilze Leveillula taurica (Echter Mehltau) Pyrenochaeta lycopersici (Korkwurzelkrankheit) Pythium spp. (Keimlingskrankheit u. Stängelgrundfäule) Phytophthora capsici (Wurzel- und Stängelgrundfäule) Verticillium albo-atrum (Verticillium-Welke) Verticillium dahliae (Verticillium-Welke)
	3. Viren und virusähnliche Organismen insbesondere  Cucumber mosaic virus (Gurkenmosaikvirus) Tomato mosaic virus (Tomatenmosaikvirus) Pepper mild mottle virus (Mildes Paprikascheckungsvirus) Tobacco mosaic virus (Tabakmosaikvirus)
Cichorium endivia L. (Krausblättrige Endivie, Ganzblättrige Endivie)	Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien     Aphididae (Blattläuse)     Thysanoptera (Thripse), insbesondere Frankliniella occidentalis     (Kalifornischer Blütenthrips)
	2. Pilze Botrytis cinerea Erysiphe cichoracearum Sclerotinia spp.

Pflanzenarten	Schadorganismus oder Krankheit				
wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)	wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)				
	3. Viren und virusähnliche Organismen insbesondere Beet western yellow virus (Westliches Rübenvergilbungsvirus) Lettuce mosaic virus (Salatmosaikvirus) Tobacco mosaic virus (Tabakmosaikvirus)				
Cichorium intybus L. (Blattzichorie, Wurzelzichorie)	Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien     Aphididae (Blattläuse)     Napomyza cichorii (Zichorienminierfliege)     Apion assimile (Spitzmausrüßler)				
	2. Bakterien  Erwinia carotovora (Bakterienweichfäule)  Erwinia chrysanthemi  Pseudomonas marginalis (Bakterielle Blattrandkrankheit)				
	3. Pilze Phoma exigua var. exigua (Schwarze Wurzelfäule) Phytophthora erythroseptica Pythium spp. Sclerotinia sclerotiorum (Sclerotinia-Fäule)				
Citrullus lanatus [Thunb.]  Matsum et Nakai (Wassermelone)	Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien     Aleyrodidae (Weiße Fliegen, Mottenschildläuse)     Aphididae (Blattläuse)     Meloidogyne spp. (Wurzelgallennematode)     Polyphagotarsonemus latus (Gelbe Teemilbe, Breitmilbe)     Tetranychus spp. (Spinnmilben)     Thysanoptera (Thripse), insbesondere Frankliniella occidentalis     (Kalifornischer Blütenthrips)				
	2. Pilze Colletotrichum lagenarium				
	Viren und virusähnliche Organismen     insbesondere     Watermelon mosaic virus (Wassermelonenmosaikvirus)				
Cucumis melo L.  (Melone oder Zuckermelone)	Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien     Aleyrodidae (Weiße Fliegen, Mottenschildläuse)     Aphididae (Blattläuse)     Meloidogyne spp. (Wurzelgallennematode)     Polyphagotarsonemus latus (Gelbe Teemilbe, Breitmilbe)     Tetranychyus spp. (Spinnmilben)     Thysanoptera (Thrips), insbesondere Frankliniella occidentalis     (Kalifornischer Blütenthrips)				
	Bakterien     Pseudomona syringae pv. lachrymans (Eckige Blattfleckenkrankheit)				
	3. Pilze Colletotrichum lagenarium Fusarium spp. Pythium spp. (Keimlingskrankheit, Stängelgrundfäule) Sphaerotheca fuliginea (Echter Mehltau) Verticillium spp. (Verticillium-Welke)				

Pflanzenarten	Schadorganismus oder Krankheit	
wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)	wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)	
	4. Viren und virusähnliche Organismen insbesondere Cucumber green mottle mosaic virus (Gurkengrünscheckungsmosaikvirus Cucumber mosaic virus (Gurkenmosaikvirus) Squash mosaic virus (Kürbismosaikvirus)	
Cucumis sativus L. (Gurke, Salatgurke, Einlegegurke)	Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien     Aleyrodidae (Weiße Fliegen, Mottenschildläuse)     Aphididae (Blattläuse)     Delia platura (Bohnenfliege)     Meloidogyne spp. (Wurzelgallennematode)     Polyphagotarsonemus latus (Gelbe Teemilbe, Breitmilbe)     Tetranychus spp. (Spinnmilben)     Thysanoptera (Thripse), insbesondere Frankliniella occidentalis     (Kalifornischer Blütenthrips)	
	2. Bakterien	
	Pseudomonas syringae p.v. lachrymans (Eckige Blattfleckenkrankheit)	
	3. Pilze Fusarium spp. Phytophthora spp. Pseudoperonospora cubensis (Falscher Mehltau) Pythium spp. (Keimlingskrankheit, Stängelgrundfäule) Rhizoctonia spp. (Keimlingskrankheit) Sphaerotheca fuliginea (Echter Mehltau) Verticillium spp. (Verticillium-Welke)	
	4. Viren und virusähnliche Organismen	
	Alle Viren und virusähnlichen Organismen	
Cucurbita maxima Duchesne (Riesenkürbis)	1. Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien Aleyrodidae (Weiße Fliegen, Mottenschildläuse) Aphididae (Blattläuse) Meloidogyne spp. (Wurzelgallennematode) Polyphagotarsonemus latus (Gelbe Teemilbe, Breitmilbe) Tetranychus spp. (Spinnmilben) Thysanoptera (Thripse), insbesondere Frankliniella occidentalis (Kalifornischer Blütenthrips)	
	2. Viren und virusähnliche Organismen	
	Alle Viren und virusähnlichen Organismen	
Cucurbita pepo L. (Gartenkürbis oder Zucchini)	Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien     Aleyrodidae (Weiße Fliegen, Mottenschildläuse)     Aphididae (Blattläuse)     Meloidogyne spp. (Wurzelgallennematode)     Polyphagotarsonemus latus (Gelbe Teemilbe, Breitmilbe)     Tetranychus spp. (Spinnmilben)     Thysanoptera (Thripse), insbesondere Frankliniella occidentalis     (Kalifornischer Blütenthrips)	
	2. Bakterien	
	Pseudomonas syringae p.v. lachrymans (Eckige Blattfleckenkrankheit)	
	3. Pilze Fusarium spp.	

Pflanzenarten	Schadorganismus oder Krankheit	
wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)	wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)	
	Sphaerotheca fuliginea (Echter Mehltau)  Verticillium spp. (Verticillium-Welke)	
	4. Viren und virusähnliche Organismen insbesondere Cucumber mosaic virus (Gurkenmosaikvirus) Squash mosaic virus (Kürbismosaikvirus) Zucchini yellow mosaic virus (Zucchinigelbmosaikvirus) Tospoviren	
Cynara cardunculus L. (Artischocke und Cardy oder Kardonenartischocke)	Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien     Aleyrodidae (Weiße Fliegen, Mottenschildläuse)     Aphididae (Blattläuse)     Thysanoptera (Thripse)	
	2. Pilze Bremia lactucae (Falscher Mehltau) Leveillula taurica f. sp. cynara (Echter Mehltau) Pythium spp. Rhizoctonia solani Sclerotium rolfsii Sclerotinia sclerotiorum Verticillium dahliae	
	3. Viren und virusähnliche Organismen Alle Viren und virusähnlichen Organismen	
Foeniculum vulgare Mill. (Fenchel)	Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien     Aleyrodidae (Weiße Fliegen, Mottenschildläuse)     Aphididae (Blattläuse)     Thysanoptera (Thripse)	
	2. Bakterien  Erwinia carotovora subsp. carotovora (Bakterienweichfäule)  Pseudomonas marginalis pv. marginalis	
	3. Pilze Cercospora foeniculi Phytophthora syringae (Phytophthora-Fäule) Sclerotinia spp. (Sclerotinia-Fäule)	
	4. Viren und virusähnliche Organismen Celery mosaic virus (Selleriemosaikvirus)	
Lactuca sativa L. (Salat)	Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien     Aphididae (Blattläuse)     Meloidogyne spp. (Wurzelgallennematode)     Thysanoptera (Thripse), insbesondere Frankliniella occidentalis     (Kalifornischer Blütenthrips)	
	2. Pilze Botrytis cinerea (Grauschimmel) Bremia lactucae (Falscher Mehltau) Pythium spp.	
	3. Viren und virusähnliche Organismen insbesondere  Lettuce big vein (Breitadrigkeit)  Lettuce mosaic virus (Salatmosaikvirus)  Lettuce ring necrosis (Salatringnekrose)	

Pflanzenarten	Schadorganismus oder Krankheit
wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)	wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)
Rheum rhabarbarum L. (Rhabarber)	Bakterien     Agrobacterium tumefaciens (Wurzelkropf)     Erwinia carotovora var. rhapontici (Wurzelhalsfäule)
	2. Pilze Armillariella mellea Verticillium spp.
	3. Viren und virusähnliche Organismen insbesondere  Arabis mosaic virus (Arabismosaikvirus)  Turnip mosaic virus (Wasserrübenmosaikvirus)
Solanum lycopersicum L. (Tomate)	1. Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien  Aphididae (Blattläuse)  Aleyrodidae (Weiße Fliegen, Mottenschildläuse)  Hauptidia maroccana  Meloidogyne spp. (Wurzelgallennematode)  Tetranychus spp. (Spinnmilben)  Thysanoptera (Thripse), insbesondere Frankliniella occidentalis  (Kalifornischer Blütenthrips)  Vasates lycopersici (Tomatenmilbe)
	2. Bakterien  Pseudomonas syringae pv. tomato (Bakterielle Blatt- und Fruchtfleckenkrankheit)
	3. Pilze  Alternaria solani (Dürrfleckenkrankheit)  Cladosporium fulvum (Samtfleckenkrankheit)  Colletotrichum coccodes  Didymella lycopersici (Tomatenstängelfäule)  Fusarium oxysporum  Leveillula taurica (Echter Mehltau)  Phytophthora nicotianae var. nicotianae (Phytophthora-Stängelgrundfäule)  Pyrenochaeta lycopersici (Korkwurzelkrankheit)  Pythium spp. (Keimlingskrankheit, Stängelgrundfäule)  Rhizoctonia solani (Rhizoctonia-Stängelgrundfäule)  Sclerotinia sclerotiorum (Sclerotinia-Welke)  Verticillium spp. (Verticillium-Welke)
	4. Viren und virusähnliche Organismen insbesondere  Cucumber mosaic virus (Gurkenmosaikvirus)  Potato virus X (Kartoffelvirus X)  Potato virus Y (Kartoffelvirus Y)  Tobacco mosaic virus (Tabakmosaikvirus)  Tomato mosaic virus (Tomatenmosaikvirus)  Tomato yellow leaf curl virus
Solanum melongena L. (Aubergine oder Eierfrucht)	Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien     Aleyrodidae (Weiße Fliegen, Mottenschildläuse)     Aphididae (Blattläuse)     Polyphagus tarsonemus (Gelbe Teemilbe, Breitmilbe)     Leptinotarsa decemlineata (Kartoffelkäfer)

Pflanzenarten	Schadorganismus oder Krankheit
wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)	wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)
, ,	Meloidogyne spp. (Wurzelgallennematode)
	Tetranychidae (Spinnmilben)
	Thysanoptera (Thripse), insbesondere Frankliniella occidentalis (Kalifornischer Blütenthrips)
	2. Pilze
	Fusarium spp.
	Leveillula taurica f. sp. cynara (Echter Mehltau) Rhizoctonia solani
	Pythium spp.
	Sclerotinia sclerotiorum (Sclerotinia-Welke)
	Verticillium spp. (Verticillium-Welke)
	Viren und virusähnliche Organismen
	insbesondere <i>Cucumber mosaic virus</i> (Gurkenmosaikvirus) <i>Eggplant mosaic virus</i> (Auberginenmosaikvirus)
	Potato virus Y (Kartoffelvirus Y)
	Tobacco mosaik virus (Tabakmosaikvirus)
2. Obstpflanzenmaterial und de- ren Hybriden	
Castanea sativa Mill.	1. Pilze
(Edelkastanie)	Mycosphaerella maculiformis
	Phytophthora cambivora Phytophthora cinnamomi
	Thytophalora difficulties
	2. Virusähnliche Krankheiten
	Kastanienmosaik (Chestnut mosaic virus — ChMV)
Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf.	1. Insekten
r ononus man.	Aleurotrixus floccosus Parabemisia myricae
(Citruspflanzen, Zwergorangen, Dreiblättrige Orange)	2. Nematoden
	Pratylenchus vulnus
	Tylenchus semi-penetrans
	3. Pilze
	Phytophthora citrophtora
	Phytophthora parasitica
Corylus avellana L.	1. Milben
(Haselnussstrauch)	Phytoptus avellanae
	2. Pilze
	Armillariella mellea Verticillium dahlia
	Verticillium daniia Verticillium albo-atrum
	3. Bakterien
	Xanthomonas arboricola pv. corylina Pseudomonas avellanae
Cydonia oblonga Mill., Malus	1. Insekten
Mill. und Pyrus L.	Eriosoma lanigerum
(Quitte, Äpfel, Birnen)	Psylla spp.

Pflanzenarten		Schadorganismus oder Krankheit
wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)		wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)
	2.	Nematoden
		Meloidogyne hapla Meloidogyne javanica Pratylenchus penetrans Pratylenchus vulnus
	3.	Pilze
		Armillariella mellea Chondrostereum purpureum Glomerella cingulate Pezicula alba Pezicula malicorticis Nectria galligena Phytophthora cactorum Roessleria pallida Verticillium dahlia Verticillium albo-atrum
	4.	Bakterien
		Agrobacterium tumefaciens Pseudomonas syringae pv. syringae
	5.	Viren
		Andere als die in Anlage 4 aufgeführten
Ficus carica L.	1.	Insekten
(Feige)		Ceroplastes rusci
(1.194)	2.	Nematoden
		Heterodera fici Melidogyne arenaria Meloidogyne incognita Meloidogyne javanica Pratylenchus penetrans Pratylenchus vulnus
	3.	Pilze
		Armillaria mellea
	4.	Bakterien
		Phytomonas fici
	5.	Virusähnliche Krankheiten
		Feigenmosaikkrankheit
<i>Juglans regia</i> L.	1.	Insekten
(Walnuss)		Epidiaspis leperii Pseudaulacaspis pentagona Quadraspidiotus perniciosus
	2.	Pilze
		Armillariella mellea Nectria galligena Chondrostereum purpureum Phytophthora cactorum
	3.	Bakterien
		Agrobacterium tumefaciens Xanthomonas arboricola pv. juglandis

Pflanzenarten		Schadorganismus oder Krankheit
wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)		wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)
Olea europaea L.	1.	Nematoden
(Olivenbaum)	2.	Meloidogyne arenaria Meloidogyne incognita Meloidogyne javanica Pratylenchus vulnus Bakterien
		Pseudomonas savastanoi pv. savastanoi
	3.	Virusähnliche Krankheiten
		Leaf yellowing complex disease 3
Pistacia vera L.	1.	Nematoden
(Pistazie)		Pratylenchus penetrans Pratylenchus vulnus
	2.	Pilze
		Phytophthora cryptogea Phytophthora cambivora Rosellinia necatrix Verticillium dahliae
Prunus amygdalus, P.	1.	Insekten
armeniaca, P. domestica, P. persica und P. Salicina		Pseudaulacaspis pentagona Quadraspidiotus perniciosus
(Mandelbaum, Aprikosen,	2.	Nematoden
Pflaume, Zwergpfirsich, Japanische Pflaume)		Meloidogyne arenaria Meloidogyne javanica Meloidogyne incognita Pratylenchus penetrans Pratylenchus vulnus
	3.	Pilze
		Phytophthora cactorum Verticillium dahliae
	4.	Bakterien
		Agrobacterium tumefaciens Pseudomonas syringae pv. Morsprunorum Pseudomonas syringae pv. syringae (auf P. armeniaca) Pseudomonas viridiflava (auf P. armeniaca)
Prunus avium, P. cerasus	1.	Insekten
(Süßkirsche, Sauerkirsche)		Quadraspidiotus perniciosus
,	2.	Nematoden
		Meloidogyne arenaria Meloidogyne javanica Meloidogyne incognita Pratylenchus penetrans Pratylenchus vulnus
	3.	Pilze
		Phytophthora cactorum
	4.	Bakterien
		Agrobacterium tumefaciens Pseudomonas syringae pv. morsprunorum

Pflanzenarten	Schadorganismus oder Krankheit
wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)	wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)
Ribes L.	1. Insekten und Milben
(Johannisbeeren)	Dasyneura tetensi Ditylenchus dipsaci Pseudaulacaspis pentagona Quadraspidiotus perniciosus Tetranycus urticae Cecidophyopsis ribis
	2. Pilze
	Sphaerotheca mors-uvae Microsphaera grossulariae Diaporthe strumella (Phomopsis ribicola)
Rubus L.	1. Pilze
(Brombeeren)	Peronospora rubi

Teil B

Liste der Schadorganismen, von denen Anbaumaterial frei oder frei von deutlich sichtbaren Anzeichen sein muss oder deren Vorkommen am Anbaumaterial die jeweiligen Toleranzschwellen nicht überschreiten darf

oder Arten			
	Vorstufenmaterial	Basismaterial	Zertifiziertes Material
ria L.			
Insekten und Milben			
Chaetosiphon fragaefoliae	0	0,5	1
Phytonemus pallidus	0	0	0,1
Nematoden			
Aphelenchoides fragariae	0	0	1
Ditylenchus dipsaci	0	0,5	1
Meloidogyne hapla	0	0,5	1
Pratylenchus vulnus	0	1	1
Pilze			
Rhizoctonia fragariae	0	0	1
Podosphaera aphanis (Wallroth) Braun & Takamatsu	0	0,5	1
Verticillium albo-atrum	0	0,2	2
Verticillium dahliae	0	0,2	2
Bakterien			
Candidatus Phlomobacter fragariae	0	0	1
Viren			
Strawberry mottle virus (SMoV)	0	0,1	2
Phytoplasmakrankheiten	0	0	1
Aster yellows phytoplasma	0	0,2	1
Multiplier disease	0	0,1	0,5
Stolbur as strawberry lethal decline	0	0,2	1

Schadorganismen, aufgeschlüsselt nach Gattungen oder Arten	Toleranzschwelle (in %)		
	Vorstufenmaterial	Basismaterial	Zertifiziertes Mate- rial
Strawberry green petal phytoplasmas	0	0	1
Phytoplasma fragariae	0	0	1
bes L.	-		,
Nematoden			
Aphelenchoides ritzemabosi	0	0,05	0,5
Viren			
Aucuba mosaic und blackcurrant yellows in Kombination	0	0,05	0,5
Chlorotisches Blattrollen und vein net der schwarzen Johannisbeere, Adernmosaik der Stachelbeere (Vein clearing and vein net of blackcurrant, Gooseberry vein banding)	0	0,05	0,5
bus L.			
Insekten			
Resseliella theobaldi	0	0	0,5
Bakterien			
Agrobacterium spp.	0	0,1	1
Rhodococcus fascians	0	0,1	1
Viren			
Apfelmosaikvirus (Apple mosaic virus — APMV), Black raspberry necrosis virus (BRNV), Gurkenmosa- ikvvirus (Cucumber mosaic virus — CMV), Raspberry leaf mottle (RLMV), Raspberry leaf spot (RLSV), Raspberry vein chloro- sis virus (RVCV), Rubus yel- low net virus (RYNV)		0	0,5
ccinium L.			
Pilze			
Exobasidium vaccinii var. vaccinii	0	0,5	1
Godronia cassandrae (anamorph Topospora myrtilli)	0	0,1	0,5
Bakterien			
Agrobacterium tumefaciens	0	0	0,5
Viren	0	0	0,5

# Anlage 3

(zu § 6 Absatz 2 und 5)

## Besondere Anforderungen an Bestände von Anbaumaterial

Pflanzenarten		Besondere Anforderungen	
1.	Zierpflanzen		
1.1	Citrus L. (Zitrus für Zierzwecke)	Das Anbaumaterial muss von Vermehrungsbeständen stammen, die visuell untersucht worden sind und dabei keine Anzeichen für einen Befall mit Viren und virusartigen Organismen aufwiesen.	
		Anbaumaterial, das in Verkehr gebracht werden soll, muss visuell untersucht und seit Beginn der letzten Vegetationsperiode frei von Anzeichen von Viren und virusartigen Organismen sein.	
		Im Fall von veredeltem Anbaumaterial dürfen Edelreiser nur auf Unterlagen gepfropft werden, die für Viroide nicht anfällig sind.	
1.2	Blumenzwiebel-Arten	Aufwüchse von Beständen, die zur Erzeugung von Zwiebeln oder Bulben bestimmt sind, müssen frei von Anzeichen für einen Befall mit Schadorganismen sein.	

- 1.3 Palmen, der folgenden Arten
  - Areca catechu L.
  - Syagrus romanzoffiana (Cham.) Glassman
  - Arenga pinnata (Wurmb) Merr.
  - Bismarckia Hildebr. & H.Wendl.
  - Borassus flabellifer L.
  - Brahea armata S. Watson
  - Brahea edulis H.Wendl.
  - Butia capitata (Mart.) Becc.
  - Calamus merrillii Becc.
  - Caryota maxima Blume
  - Caryota cumingii Lodd. ex Mart.
  - Chamaerops humilis L.
  - Cocos nucifera L.
  - Corypha utan Lam.
  - Copernicia Mart.
  - · Elaeis guineensis Jacq.
  - Howea forsteriana Becc.
  - Jubaea chilensis (Molina) Baill.
  - Livistona australis C. Martius
  - Livistona decora (W. Bull) Dowe
  - Livistona rotundifolia (Lam.) Mart.
  - Metroxylon sagu Rottb.
  - Roystonea regia (Kunth) O.F. Cook
  - Phoenix canariensis Chabaud
  - Phoenix dactylifera L.
  - Phoenix reclinata Jacq.
  - Phoenix roebelenii O'Brien
  - Phoenix sylvestris (L.) Roxb.
  - Phoenix theophrasti Greuter
  - Pritchardia Seem. & H.Wendl.
  - Ravenea rivularis Jum. & H.Perrier
  - Sabal palmetto (Walter) Lodd. ex Schult.
     & Schult.f.
  - Trachycarpus fortunei (Hook.) H. Wendl.
  - Washingtonia H. Wendl.

Vermehrungsmaterial das einen Durchmesser von mehr als 5 cm an der Basis des Stammes hat, muss

- 1. während seiner gesamten Lebensdauer in einem Gebiet angebaut worden sein, das von der zuständigen amtlichen Stelle gemäß den einschlägigen internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Rhynchophorus ferrugineus(Olivier) anerkannt worden ist, oder
- 2. 24 Monate vor dem Datum seines Inverkehrbringens an einem Erzeugungsort in der Union angebaut worden sein, der gegen die Einschleppung von Rhynchophorus ferrugineus (Olivier) vollständig physisch geschützt ist, oder an einem Erzeugungsort in der Union, an dem geeignete präventive Behandlungen in Bezug auf diesen Schadorganismus durchgeführt worden sind; das Material muss mindestens alle vier Monate Sichtkontrollen unterzogen worden sein, die bestätigen, dass es frei von Rhynchophorus ferrugineus (Olivier) ist,

und muss frei von Anzeichen für einen Befall von Rhynchophorus ferrugineus (Olivier) sein.

#### 2. Obstpflanzen

2.1 Citrus L. (Zitrus)

CAC-Material muss aus Material einer identifizierten Quelle erzeugt worden sein, bei dem auf der Grundlage einer Beprobung und Untersuchung festgestellt worden ist, dass es frei von den in Anlage 2 für die genannten Arten Schadorganismen aufgeführten Arten ist und zusätzlich auf der Grundlage einer visuellen Kontrolle, Beprobung und Untersuchung festgestellt worden ist, dass es seit Beginn des letzten Anbauzyklus praktisch frei ist von den Schadorganismen, die in Anlage 2 für die betreffenden Arten aufgeführt sind.

- 2.2 Fortunella Swingle (Zwergorangen)
- 2.3 *Poncirus* Raf. (Bitterorange)
- 3. Gemüsepflanzen

wie 2.1

wie 2.1

3.1 Allium ascalonicum auct. non L. (Schalotte)

Vermehrungsbestände zur Erzeugung von Zwiebeln und Bulben müssen visuell untersucht und frei von Anzeichen für einen Befall mit den in Anlage 2 Nr. 1 für diese Pflanzenart aufgeführten Schadorganismen sein.

3.2 *Allium sativum* L. (Knoblauch)

wie 3.1

#### Anlage 4

(zu § 4 Absatz 1 und 4, § 6 Absatz 2, § 8 Absatz 3 und § 15 Absatz 5, 6 und 7)

# Schadorganismen, von denen Anbaumaterial frei oder praktisch frei sein muss aufgrund visueller Kontrollen oder im Fall von Kandidatenmutterpflanzen aufgrund von Beprobung und Untersuchung

Gattung oder Art	Schadorganismen
Citrus L., Fortunella Swin- gle und Poncrus Raf.	1. Viren  Citrus variegation virus CVV  Citrus psorosis virus CPsV  Citrus leaf Blotch virus CLBV
	2. Virusähnliche Krankheiten
	Impietratura Cristacortis
	3. Viroide
	Citrus exocortis viroid CEVd Hop stunt viroid HSVd Cachexia-Variante
Corylus avellana L.	1. Viren
	Apple mosaic virus APMV (Apfelmosaikvirus)  2. Phytoplasmen
	Hazelnut maculatura lineare phytoplasma
Cydonia oblonga Mill. und	1. Viren
Pyrus L	Apple chlorotic leaf spot virus ACLSV (chlorotisches Blattfleckenvirus des refels) Apple stem-grooving virus ASGV Apple stem-pitting virus ASPV
	2. Virusähnliche Krankheiten
	Bark split, bark necrosis Rough bark Rubbery wood (Gummiholzkrankheit) quince yellow blotch
	3. Viroide
	Pear blister canker viroid PBCVd
Fragaria L.	1. Nematoden
	Aphelenchoides blastoforus Aphelenchoides fragariae Aphelenchoides ritzemabosi Ditylenchus dipsaci
	2. Pilze
	Phytophthora cactorum Colletotrichum acutatum
	3. Viren
	Strawberry mottle virus SMoV
Juglans regia L.	1. Viren
•	

Gattung oder Art	Schadorganismen
<i>Malus</i> Mill.	1. Viren
maius wiii.	Apple chlorotic leaf spot virus ACLSV (chlorotisches Blattfleckenvirus des Apfels) Apple mosaic virus APMV (Apfelmosaikvirus) Apple stem-grooving virus ASGV Apple stem-pitting virus ASPV
	2. Virusähnliche Krankheiten
	Rubbery Wood (Gummiholzkrankheit) flat limb Horseshoe wound Fruit disorders: chat fruit, green crinkle, bumpy fruit of Ben Davis, rough skin, star crack, russet ring, russet wart
	3. Viroide
	Apple scar skin viroid ASSVd Apple dimple fruit viroid ADFVd
Olea europaea L.	1. Pilze
	Verticillium dahliae
	2. Viren
	Arabis mosaic virus ArMV Cherry leaf roll virus CLRV (Kirschenblattroll-Virus) Strawberry latent ringspot virus SLRV
Prunus amygdalus Batsch	1. Viren
	Apple chlorotic leaf spot virus ACLSV (chlorotisches Blattfleckenvirus des Apfels) Apple mosaic virus APMV (Apfelmosaikvirus) Prune dwarf virus PDV (Verzwergungsvirus der Pflaume) Prunus necrotic ringspot virus PNRSV (Pflaumenverfall/Stecklenberger Krankheit: Prunus)
Prunus armeniaca L.	1. Viren
	Apple chlorotic leaf spot virus ACLSV (chlorotisches Blattfleckenvirus des Apfels) Apple mosaic virus APMV (Apfelmosaikvirus) Apricot latent virus ApLV Prune dwarf virus PDV (Verzwergungsvirus der Pflaume) Prunus necrotic ringspot virus PNRSV (Pflaumenverfall/Stecklenberger Krankheit: Prunus)
Prunus avium und P. cera-	1. Viren
sus	Apple chlorotic leaf spot virus ACLSV (chlorotisches Blattfleckenvirus des Apfels) Apple mosaic virus APMV (Apfelmosaikvirus) Arabis mosaic virus ArMV Cherry green ring mottle virus CGRMV Cherry leaf roll virus CLRV (Kirschenblattroll-Virus) Cherry necrotic rusty mottle virus CNRMV (nekrotische Rostscheckung der Süßkirsche) Little cherry virus 1 und 2 LChV1, LChV2 (Kleinfrüchtigkeit der Kirsche) Cherry mottle leaf virus ChMLV Prune dwarf virus PDV (Verzwergungsvirus der Pflaume) Prunus necrotic ringspot virus PNRSV (Pflaumenverfall/Stecklenberger Krankheit: Prunus) Raspberry ringspot virus RpRSV (Himbeerringfleckenvirus) Strawberry latent ringspot virus SLRSV Tomato black ring nepovirus TBRV

Gattung oder Art	Schadorganismen		
Prunus domestica und P. salicina	fe A <sub>i</sub> M P	iren  pple chlorotic leaf spot virus ACLSV (chlorotisches Blattfleckenvirus des Ap- els)  pple mosaic virus APMV (Apfelmosaikvirus)  fyrobalan latent ringspot virus MLRSV  rune dwarf virus PDV (Verzwergungsvirus der Pflaume)  runus necrotic ringspot virus PNRSV (Pflaumenverfall/Stecklenberger  rankheit: Prunus)	
Prunus persica	1. V		
Frunus persica	A <sub>i</sub> fe A <sub>i</sub> A P P	pple chlorotic leaf spot virus ACLSV (chlorotisches Blattfleckenvirus des Apples) pple mosaic virus APMV (Apfelmosaikvirus) pricot latent virus ApLV rune dwarf virus PDV (Verzwergungsvirus der Pflaume) runus necrotic ringspot virus PNRSV (Pflaumenverfall/Stecklenberger Krankeit: Prunus) trawberry latent ringspot virus SLRSV	
	2. V	iroide	
	P	each latent mosaic viroid PLMVd	
Ribes L.	1. V	/iren	
	B. C G de	nach der betreffenden Art Arabis mosaic virus ArMV lackcurrant reversion virus BRV lucumber mosaic virus CMV (Gurkenmosaikvirus) looseberry vein banding associated viruses GVBaV (mit dem Adernmosaik er Stachelbeere assoziierte Viren) trawberry latent ringspot virus SLRSV laspberry ringspot virus RpRSV (Himbeerringfleckenvirus)	
Rubus L.	1. P	ilze	
	P	hytophthora spp.	
	2. V	iren	
	A B C R R R R	nach der betreffenden Art pple mosaic virus APMV (Apfelmosaikvirus) lack raspberry necrosis virus BRNV lucumber mosaic virus CMV (Gurkenmosaikvirus) laspberry leaf mottle RLMV laspberry leaf spot RLSV laspberry vein chlorosis virus RVCV lubus yellow net virus RYNV laspberry bushy dwarf virus RBDV	
	3. P	hytoplasmen	
	R	lubus stunt phytoplasma	
	4. V	irusähnliche Krankheiten	
	R	aspberry yellow spot	
Vaccinium L.	1. V	iren	
	B. B.	lueberry shoestring virus BSSV lueberry red ringspot virus BRRV lueberry scorch virus BIScV lueberry shock virus BIShV	
	2. P	hytoplasmen	
	В	lueberry stunt phytoplasma lueberry witches' broom phytoplasma tranberry false blossom phytoplasma	

Gattung oder Art	Schadorganismen	
	3. Virusähnliche Krankheiten	
	Blueberry mosaic agent Cranberry ringspot agent	

### Anlage 5

(zu § 4 Absatz 2)

#### Anforderungen an visuelle Kontrolle, Beprobung und Untersuchung

Gattung/Art	Kategorie	Intervall
Castanea sativa Mill.	Alle Kategorien	Die visuelle Kontrolle wird einmal jährlich durchgeführt.
Citrus L., Fortunella Swingle und Poncirus Raf.	Vorstufenmaterial	Die visuelle Kontrolle wird zweimal jährlich durchgeführt.
		Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird sechs Jahre nach dem Datum ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial beprobt und untersucht sowie anschließend in Sechs-Jahres-Intervallen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anlage 4 aufgeführten Schadorganismen.
	Basismaterial	Die visuelle Kontrolle wird einmal jährlich durchgeführt.
		Von den Mutterpflanzen für Basismaterial wird alle sechs Jahre ein repräsentativer Anteil beprobt und untersucht auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anlage 2 Teil A Nummer 2 (Obstpflanzenarten und deren Hybriden) sowie Anlage 4 aufgeführten Schadorganismen.
	Zertifiziertes und Stan- dardmaterial	Die visuelle Kontrolle wird einmal jährlich durchgeführt.
Corylus avellana L.	Alle Kategorien	Die visuelle Kontrolle wird einmal jährlich durch- geführt.
Cydonia oblonga Mill., Malus Mill., Pyrus L.	Alle Kategorien	Die visuelle Kontrolle wird einmal jährlich durch- geführt.
	Vorstufenmaterial	Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird 15 Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial beprobt und untersucht. Die Jahresfrist beginnt mit dem Jahr, in dem die Anerkennung erfolgt ist. Anschließend wird sie in 15-Jahres-Intervallen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anlage 4 aufgeführten Schadorganismen, mit Ausnahme von virusähnlichen Krankheiten und Viroiden untersucht.
	Basismaterial	Von den Mutterpflanzen für Basismaterial wird alle 15 Jahre ein repräsentativer Anteil beprobt und untersucht auf der Grundlage einer Bewer- tung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anlage 4

		aufgeführten Schadorganismen, mit Ausnahme
		von virusähnlichen Krankheiten und Viroiden. Die Jahresfrist beginnt mit dem Jahr, in dem die Anerkennung erfolgt ist.
	Zertifiziertes Material	Von den Mutterpflanzen für zertifiziertes Material wird alle 15 Jahre ein repräsentativer Anteil beprobt und untersucht auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anlage 4 aufgeführten Schadorganismen mit Ausnahme von virusähnlichen Krankheiten und Viroiden. Die Jahresfrist beginnt mit dem Jahr, in dem die Anerkennung erfolgt ist.
	Standardmaterial	
Ficus carica L.	Alle Kategorien	Die visuelle Kontrolle wird einmal jährlich durch- geführt
Fragaria L.	Alle Kategorien	Die visuelle Kontrolle wird zweimal jährlich während der Vegetationsperiode durchgeführt.
		Bei Pflanzen und Material, die durch Mikrover- mehrung erzeugt wurden und weniger als drei Monate lang gehalten werden, ist in diesem Zeit- raum lediglich eine Kontrolle erforderlich.
	Vorstufenmaterial	Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird ein Jahr nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial beprobt und untersucht sowie anschließend in Ein-Jahres-Intervallen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anlage 4 aufgeführten Schadorganismen.
	Basis, Zertifiziertes und Standardmaterial	
Juglans regia L.	Alle Kategorien	Die visuelle Kontrolle wird einmal jährlich durchgeführt.
	Vorstufenmaterial	Jede blühende Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird ein Jahr nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial beprobt und untersucht sowie anschließend in Ein-Jahres-Intervallen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anlage 4 aufgeführten Schadorganismen.
	Basismaterial	Von den Mutterpflanzen für Basismaterial wird jedes Jahr ein repräsentativer Anteil beprobt und untersucht auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anlage 2 Teil A Nummer 2 (Obstpflanzenarten und deren Hybriden) sowie Anlage 4 aufgeführten Schadorganismen.
	Zertifiziertes Material	Von den Mutterpflanzen für zertifiziertes Material wird alle drei Jahre ein repräsentativer Anteil beprobt und untersucht auf der Grundlage einer

Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der

		in Anlage 2 Teil A Nummer 2 (Obstpflanzenarten und deren Hybriden) sowie Anlage 4 aufgeführten Schadorganismen.Die Jahresfrist beginnt mit dem Jahr, in dem die Anerkennung erfolgt ist.
	Standardmaterial	
Olea europaea L.	Alle Kategorien	Die visuelle Kontrolle wird einmal jährlich durch- geführt.
	Vorstufenmaterial	Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird zehn Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutter- pflanze für Vorstufenmaterial beprobt und unter- sucht sowie anschließend in Zehn-Jahres- Intervallen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anlage 4 aufgeführten Schadorganismen.
	Basismaterial	Von den Mutterpflanzen für Basismaterial wird ein repräsentativer Anteil beprobt, so dass alle Pflanzen in einem 30-Jahres-Intervall auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anlage 2 Teil A Nummer 2 (Obstpflanzenarten und deren Hybriden) sowie Anlage 4 aufgeführten Schadorganismen.untersucht werden.
	Zertifiziertes Material	Bei Mutterpflanzen, die zur Erzeugung von Saatgut verwendet werden, wird ein repräsentativer Anteil dieser Mutterpflanzen zur Saatguterzeugung beprobt, so dass alle Pflanzen in einem 40-Jahres-Intervall auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anlage 2 Teil A Nummer 2 (Obstpflanzenarten und deren Hybriden) sowie Anlage 4 aufgeführten Schadorganismen.untersucht werden. Bei Mutterpflanzen, die keine Mutterpflanzen zur Saatguterzeugung sind, wird ein repräsentativer Anteil dieser Pflanzen beprobt, so dass alle Pflanzen in einem 30-Jahres-Intervall auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anlage 2 Teil A Nummer 2 (Obstpflanzenarten und deren Hybriden) sowie Anlage 4 aufgeführten Schadorganismen.untersucht werden.
	Standardmaterial	
Pistacia vera L.	Alle Kategorien	Die visuelle Kontrolle wird einmal jährlich durchgeführt.
Prunus amygdalus, P. armeniaca, P. domestica, P. persica und P. salicina	Alle Kategorien	Die visuelle Kontrolle wird einmal jährlich durchgeführt.
	Vorstufenmaterial	Jede blühende Mutterpflanze für Vorstufenmateri-

al wird ein Jahr nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial sowie anschließend in Ein-Jahres-Intervallen auf PDV (Prune dwarf Virus – Verzwergungsvirus der Pflaume) und PNRSV (Prunus necrotic ringspot virus – Pflaumenverfall(Stecklenberger Krankheit) beprobt und untersucht. Jeder Baum, der zur Bestäubung angepflanzt wurde, bzw. gegebenenfalls der Hauptpollenspender in der Umgebung werden auf PDV und PNRSV beprobt und untersucht.

Bei *P. persica* wird jede blühende Mutterpflanze für Vorstufenmaterial ein Jahr nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial beprobt und auf PLMVd (Peach latent mosaic viroid) untersucht.

Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird zehn Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial sowie anschließend in Zehn-Jahres-Intervallen beprobt und auf die Viren untersucht, die gemäß Anlage 4 für die betreffende Art relevant sind, mit Ausnahme von PDV und PNRSV.

#### **Basismaterial**

Von den blühenden Mutterpflanzen für Basismaterial wird jedes Jahr ein repräsentativer Anteil beprobt und auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen auf PDV und PNRSV untersucht. Von den Bäumen, die zur Bestäubung angepflanzt wurden, bzw. gegebenenfalls den Hauptpollenspendern in der Umgebung wird ein repräsentativer Anteil beprobt und auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen auf PDV und PNRSV untersucht.

Bei *P. persica* wird einmal im Jahr ein repräsentativer Anteil der blühenden Mutterpflanzen für Basismaterial beprobt und auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen auf PLMVd untersucht.

Von den nichtblühenden Mutterpflanzen für Basismaterial wird alle drei Jahre ein repräsentativer Anteil beprobt und auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen auf PDV und PNRSV untersucht.

Von den Mutterpflanzen für Basismaterial wird alle zehn Jahre ein repräsentativer Anteil beprobt und auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen auf die Schadorganismen untersucht, die gemäß Anlage 2 Teil A Nummer 2 (Obstpflanzenarten und deren Hybriden) sowie Anlage 4 für die betreffende Art relevant sind, mit Ausnahme von PDV und PNRSV.

#### **Zertifiziertes Material**

Von den blühenden Mutterpflanzen für zertifiziertes Material wird jedes Jahr ein repräsentativer Anteil beprobt und auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflan-

zen auf PDV und PNRSV untersucht. Von den Bäumen, die zur Bestäubung angepflanzt wurden, bzw. gegebenenfalls den Hauptpollenspendern in der Umgebung wird ein repräsentativer Anteil beprobt und auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen auf PDV und PNRSV untersucht.

Bei *P. persica* wird einmal im Jahr ein repräsentativer Anteil der blühenden Mutterpflanzen für zertifiziertes Material beprobt und auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen auf PLMVd untersucht.

Von den nichtblühenden Mutterpflanzen für zertifiziertes Material wird alle drei Jahre ein repräsentativer Anteil beprobt und auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen auf PDV und PNRSV untersucht.

Von den Mutterpflanzen für zertifiziertes Material wird alle 15 Jahre ein repräsentativer Anteil beprobt und auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen auf die Schadorganismen untersucht, die gemäß Anlage 2 Teil A Nummer 2 (Obstpflanzenarten und deren Hybriden) sowie Anlage 4 .für die betreffende Art relevant sind, mit Ausnahme von PDV und PNRSV.

Prunus avium und

P. cerasus

#### Standardmaterial

#### Alle Kategorien

Die visuelle Kontrolle wird einmal jährlich durchgeführt.

#### Vorstufenmaterial

Jede blühende Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird ein Jahr nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial sowie anschließend in Ein-Jahres-Intervallen auf PDV und PNRSV beprobt und untersucht. Jeder Baum, der zur Bestäubung angepflanzt wurde, bzw. gegebenenfalls die Hauptpollenspender in der Umgebung wer- den auf PDV und PNRSV beprobt und untersucht.

Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird zehn Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial sowie anschließend in Zehn-Jahres-Intervallen beprobt und auf die Viren untersucht, die gemäß Anlage 4 für die betreffende Art relevant sind, mit Ausnahme von PDV und PNRSV, wie auch dann, wenn Anhaltspunkte für das Vorhandensein der in Anlage 2 Teil A Nummer 2 (Obstpflanzenarten und deren Hybriden) sowie Anlage 4 aufgeführten Schadorganismen vorliegen.

#### **Basismaterial**

Von den blühenden Mutterpflanzen für Basismaterial wird jedes Jahr ein repräsentativer Anteil beprobt und auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen auf PDV und PNRSV untersucht. Von den Bäumen,

die zur Bestäubung angepflanzt wurden, bzw. gegebenenfalls den Hauptpollenspendern in der Umgebung wird ein repräsentativer Anteil beprobt und auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen auf PDV und PNRSV untersucht.

Von den nichtblühenden Mutterpflanzen für Basismaterial wird alle drei Jahre ein repräsentativer Anteil beprobt und auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen auf PDV und PNRSV untersucht.

Von den Mutterpflanzen für Basismaterial wird alle zehn Jahre ein repräsentativer Anteil beprobt und auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen auf die Schadorganismen untersucht, die gemäß Anlage 2 Teil A Nummer 2 (Obstpflanzenarten und deren Hybriden) sowie Anlage 4 für die betreffende Art relevant sind, mit Ausnahme von PDV und PNRSV.

#### **Zertifiziertes Material**

Von den blühenden Mutterpflanzen für zertifiziertes Material wird jedes Jahr ein repräsentativer Anteil beprobt und auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen auf PDV und PNRSV untersucht. Von den Bäumen, die zur Bestäubung angepflanzt wurden, bzw. gegebenenfalls den Hauptpollenspendern in der Umgebung wird ein repräsentativer Anteil beprobt und auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen auf PDV und PNRSV untersucht.

Von den nichtblühenden Mutterpflanzen für zertifiziertes Material wird alle drei Jahre ein repräsentativer Anteil beprobt und auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen auf PDV und PNRSV untersucht.

Von den Mutterpflanzen für zertifiziertes Material wird alle 15 Jahre ein repräsentativer Anteil beprobt und auf der Grundlage einer Bewertung des Befallsrisikos der genannten Pflanzen auf die Schadorganismen untersucht, die gemäß Anlage 2 Teil A Nummer 2 (Obstpflanzenarten und deren Hybriden) sowie Anlage 4 für die betreffende Art relevant sind, mit Ausnahme von PDV und PNRSV.

#### Standardmaterial

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Anhaltspunkte für das Vorhandensein der in Anlage 2 Teil A Nummer 2 (Obstpflanzenarten und deren Hybriden) sowie Anlage 4 aufgeführten Schadorganismen vorliegen.

# Drucksache 412/18 Ribes L. Rubus L.

#### Vorstufenmaterial

Die visuelle Kontrolle wird zweimal jährlich durch-

Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird vier Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial beprobt und untersucht sowie anschließend in Vier-Jahres-Intervallen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anlage 4 aufgeführten Schadorganismen wie auch dann, wenn Anhaltspunkte für das Vorhandensein der in Anlage 2 Teil A Nummer 2 (Obstpflanzenarten und deren Hybriden) aufgeführten Schadorganismen vorliegen.

#### Basis-. Zertifiziertes und Standardmaterial

Die visuelle Kontrolle wird einmal jährlich durchgeführt.

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Anhaltspunkte für das Vorhandensein der in Anlage 2 Teil A Nummer 2 (Obstpflanzenarten und deren Hybriden), Teil B sowie Anlage 4 aufgeführten Schadorganismen vorliegen.

#### Vorstufenmaterial

Die visuelle Kontrolle wird zweimal jährlich durchgeführt.

Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird zwei Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial beprobt und untersucht sowie anschließend in Zwei-Jahres-Intervallen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anlage 4 aufgeführten Schadorganismen wie auch dann, wenn Anhaltspunkte für das Vorhandensein der in Anlage 2 Teil A Nummer 2 (Obstpflanzenarten und deren Hybriden), Teil B sowie Anlage 4 aufgeführten Schadorganismen vorlie-

#### **Basismaterial**

Bei Pflanzen, die auf dem Feld oder in Töpfen angebaut werden, wird die visuelle Kontrolle zweimal jährlich durchgeführt.

Bei Pflanzen und Material, die durch Mikrovermehrung erzeugt wurden und weniger als drei Monate lang gehalten werden, ist in diesem Zeitraum lediglich eine Kontrolle erforderlich.

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Anhaltspunkte für das Vorhandensein der in Anlage 2 Teil A Nummer 2 (Obstpflanzenarten und deren Hybriden), Teil B sowie Anlage 4 aufgeführten Schadorganismen vorliegen.

#### Zertifiziertes und Standardmaterial

Die visuelle Kontrolle wird einmal jährlich durchgeführt.

Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Anhaltspunkte für das Vorhandensein der in Anlage 2 Teil A Nummer 2 (Obstpflanzenarten und deren Hybriden), Teil B sowie Anlage 4 aufgeführten Schadorganismen vorliegen.

#### Vaccinium L. Vorstufenmaterial Die visuelle Kontrolle wird zweimal jährlich durch-Jede Mutterpflanze für Vorstufenmaterial wird fünf Jahre nach ihrer Anerkennung als Mutterpflanze für Vorstufenmaterial beprobt und untersucht sowie anschließend in Fünf-Jahres-Intervallen im Hinblick auf das Vorhandensein der in Anlage 4 aufgeführten Schadorganismen wie auch dann, wenn Anhaltspunkte für das Vorhandensein der in Anlage 2 Teil B aufgeführten Schadorganismen vorliegen. **Basismaterial** Die visuelle Kontrolle wird zweimal jährlich durchgeführt. Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Anhaltspunkte für das Vorhandensein der in Anlage 2 Teil B sowie Anlage 4 aufgeführten Schadorganismen vorliegen. Zertifiziertes und Stan-Die visuelle Kontrolle wird einmal jährlich durchdardmaterial geführt. Beprobung und Untersuchung werden durchgeführt, wenn Anhaltspunkte für das Vorhandensein der in Anlage 2 Teil B sowie Anlage 4 aufgeführten Schadorganismen vorliegen.

# Anlage 6

(zu § 8 Absatz 4 und 5 und § 15 Absatz 5)

# Liste kontrollrelevanter Schadorganismen

Gattung oder Art	Spezifische Schadorganismen	
Fragaria L.	Nematoden	
	Longidorus attenuates	
	Longidorus elongates	
	Longidorus macrosoma	
	Xiphinema diversicaudatum	
Juglans regia L.	Nematoden	
	Xiphinema diversicaudatum	
Olea europaea L.	Nematoden	
	Xiphinema diversicaudatum	
Pistacia vera L.	Nematoden	
	Xiphinema index	
Prunus avium und P. cera-	Nematoden	
sus	Longidorus attenuates	
	Longidorus elongates	
	Longidorus macrosoma	
	Xiphinema diversicaudatum	
P. domestica, P. persica und	Nematoden	
P. salicina	Longidorus attenuates	
	Longidorus elongates	
	Xiphinema diversicaudatum	
Ribes L.	Nematoden	
	Longidorus elongates	
	Longidorus macrosoma	
	Xiphinema diversicaudatum	
Rubus L.	Nematoden	
	Longidorus attenuates	
	Longidorus elongates	
	Longidorus macrosoma	
	Xiphinema diversicaudatum	

#### Anlage 7

(zu § 10)

#### Maximal zulässige Anzahl Generationen für Basismaterial auf dem Feld unter nicht insektensicheren Bedingungen und maximal zulässige Lebensdauer von Mutterpflanzen für Basismaterial

	Zulässige Anzahl Generationen auf dem Feld		
Gattung oder Art	Unterlagen	Anderes Material	
Castanea sativa Mill.	3	2	
Citrus L.	3	1	
Corylus avvelana L.	2	2	
Cydonia oblonga Mill.	3	2	
Ficus carcia L.	2	2	
Fortunella Swingle	3	1	
Fragaria L.		5	
Juglans regia L.	2	2	
Malus Mill.	3	2	
Olea europea L.	1	1	
P domestica	3	2	
P persica	3	2	
P salicina	3	2	
P. armenica	3	2	
P. cerasus	3	2	
Poncirus Raf.	3	1	
Prunus amygdalus	3	2	
Prunus avium	3	2	
Pyrus L.	3	2	
Ribes L.	3	3 <sup>2</sup>	
Rubus L.	2	2 <sup>3</sup>	
Vaccinium L.	2	2	

Bildet eine Unterlage einen Teil einer Mutterpflanze für Basismaterial, so ist diese Unterlage Basismaterial der ersten Generation.

werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Mutterpflanzen von Ribes L. dürfen maximal sechs Jahre als Mutterpflanze gehalten

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Mutterpflanzen von Rubus L. dürfen maximal vier Jahre als Mutterpflanze gehalten werden.

#### Begründung

#### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Rat der Europäischen Union hat die EU-rechtlichen Vorgaben für das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Obstarten zur Fruchterzeugung mit der Richtlinie 2008/90/EG neu gefasst. Zur Durchführung dieser Richtlinie wurden die Durchführungsrichtlinien 2014/96/EU, 2014/97/EU und 2014/98/EU der Kommission erlassen. Einige Regelungen der drei Durchführungsrichtlinien wurden bereits durch die Anbaumaterialverordnung sowie durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBL. I S. 3041) umgesetzt. Die sich aus dem Unionsrecht ergebenden, noch nicht in nationalem Recht umgesetzten Vorgaben der Richtlinien werden durch Überarbeitung und konstitutiven Neufassung der 1998 erlassenen Anbaumaterialverordnung (AGOZV) in Form einer Ablöseverordnung umgesetzt. Der Bedarf der Überarbeitung ergibt sich im Wesentlichen aus Änderungen der unionsrechtlichen Anforderungen, wie der Änderung der Kennzeichnungsregelungen der Durchführungsrichtlinie 2014/96/EU, Anderungen bezüglich der Registrierung von Versorgern durch die Durchführungsrichtlinie 2014/97/EU, sowie geänderte Bestimmungen hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an Anbaumaterial von Obstpflanzenarten im Anwendungsbereich der Anbaumaterialverordnung im Rahmen der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU. Die Anbaumaterialverordnung wird auf diesem Wege neu strukturiert, in Teilen nach Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten getrennt und somit anwenderfreundlicher gestaltet. Zudem ist die Richtlinie 2018/484/EU der Europäischen Kommission hinsichtlich der Anforderungen an Vermehrungsmaterial bestimmter Gattungen oder Arten von Palmae im Hinblick auf Rhynchophorus ferrugineus (Olivier) ebenfalls in der Anbaumaterialverordnung umzusetzen.

Die Durchführungsrichtlinien 2014/96/EU, 2014/97/EU und 2014/98/EU sind bis zum 31. Dezember 2016, die Durchführungsrichtlinie 2018/484/EU bis zum 1. Oktober 2018 in nationales Recht umzusetzen. Die auf Unionsebene harmonisierten Anforderungen gewährleisten die Versorgung der Abnehmer mit gesundem und hochwertigem Vermehrungs- und Pflanzenmaterial.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Obstbau spielt in der Landwirtschaft eine wichtige Rolle. Adäquate Ergebnisse der Akteure im Obstbau hängen weitgehend von der Qualität und Gesundheit des Vermehrungsund Pflanzenmaterials von Obstarten zur Fruchterzeugung ab. Auf Gemeinschaftsebene
harmonisierte Anforderungen gewährleisten, dass die Abnehmer gemeinschaftsweit mit
gesundem und hochwertigem Vermehrungs- und Pflanzenmaterial versorgt werden und
sie die Qualität der Erzeugnisse steigern können. Von gesteigertem Belang sind dahingehend alle Gattungen und Arten, die in der Gemeinschaft eine besondere wirtschaftliche
Bedeutung haben.

Dazu sind in der Durchführungsrichtlinie 2014/96/EU in Bezug auf die Anforderungen an die Etikettierung, Plombierung und Verpackung von Vermehrungs- und Pflanzenmaterial von Obstarten zur Fruchterzeugung, die dem Geltungsbereich der Richtlinie 2008/90/EU unterliegen, konkretisiert worden. So sind für effektiveren Warenverkehr insbesondere der Inhalt der Etiketten und die der jeweiligen Kategorie zugehörige Farbe des Etikettes festgelegt.

Mit der Durchführungsrichtlinie 2014/97/EU präzisiert die Europäische Kommission den Umgang mit dem Sortenverzeichnis bzgl. Sorten von Obstarten zur Fruchterzeugung. In diesem Verzeichnis nimmt die Bundesrepublik Deutschland die bei ihnen zum Inverkehrbringen mit amtlicher Beschreibung zugelassenen, nach dem nationalen Sortenschutzrecht oder nachdem gemeinschaftlichen Sortenschutzrecht geschützten, sowie die bereits vor dem 30. September 2012 mit amtlich anerkannter Beschreibung in den Verkehr gebrachten Sorten auf.

Weitere Vorschriften für amtlich anerkanntes Vermehrungsmaterial und Standardmaterial (CAC-Material) sieht die Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU für die die in Anlage 1 genannten Gattungen und Arten von Obstpflanzen vor. Diese Vorschriften betreffen insbesondere Anforderungen an die registrierten Betriebe, die amtliche Prüfungen durch Behörden und die qualitative Beschaffenheit des Vermehrungsmaterials. So sind insbesondere Regelungen formuliert, die Mindestanforderungen festlegen, die konkret die Erhaltung und Gesundheit des Pflanzenmaterials, die Beschaffenheit des Bodens, an das Vermehrungsverfahren und an die Vereinbarkeit mit Mängeln des Materials betreffen.

#### III. Alternativen

Alternativen zu den vorgenannten Regelungen bestehen nicht.

#### IV. Verordnungsermächtigung

Die Kompetenz der Bundesregierung zur Änderung der Anbaumaterialverordnung beruht auf den § 3a Absatz 2 Nummer 2, des § 14a, des § 14b Absatz 2, des § 15a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2, des § 19a, des § 22a, des § 27 Absatz 3 und des § 57a Absatz 5 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBI. I S. 1673), von denen § 3a Absatz 2 Nummer 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3041) sowie § 14a, § 14b Absatz 2, § 15a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2, § 19a, § 22a und § 27 Absatz 3 zuletzt durch Artikel 372 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden sind und § 57a Absatz 5 durch Artikel 1 Nummer 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3041) eingefügt worden ist, sowie des § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, 8 und 10 und des § 7 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 und 2 Buchstabe a bis g des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), von denen § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, 8 und 10 und § 7 Abs. 1 Satz 1 durch Art. 375 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden sind.

# V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Regelungsvorhaben ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den bestehenden völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

#### VI. Verordnungsfolgen

#### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der Verordnung wird das nationale Recht an die genannten Durchführungsrichtlinien angepasst und harmonisiert sowie damit die Rechts- und die Verwaltungstätigkeit vereinfacht.

#### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung trägt zur Verbesserung und Sicherung der Qualität von Anbau- und Pflanzenmaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten bei. Damit wird ein Beitrag zur Ernährungssicherheit und nachhaltigen Landwirtschaft im Sinne der Managementregel 9 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie geleistet.

#### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

#### 4. Erfüllungsaufwand

#### a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand, da sich die Regelungen nicht an sie richten.

#### b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft kann geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen. Wesentliche Teile der neuen Regelungen sind schon jetzt Bestandteil des geltenden Rechts. Die etablierten Verfahren werden in der neuen Verordnung wesentlich präziser dargelegt, als in der alten Verordnung. Der Aufwand für die praktische Durchführung wird sich jedoch kaum ändern. Auch das Anerkennungsverfahren für Anbaumaterial wird lediglich angepasst; es findet keine grundlegende Änderung statt. Außerdem sind manche Regelungen, wie z.B. die Dokumentation der Betriebsabläufe, gängige Praxis in den hochspezialisierten Betrieben. Die Kennzeichnung der verschiedenen Kategorien von Anbaumaterial könnte evtl. zu geringen Mehrkosten führen. Die Nutzung der farbigen Etiketten ist gemäß § 14 Absatz 1 Nr. 13 jedoch nicht verpflichtend. Die Umsetzung der zu Grunde liegenden Durchführungsrichtlinien der EU in nationales Recht, geht nicht über eine 1:1-Umsetzung hinaus.

#### c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Kommunen

Den Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Neuregelung enthält keine neuen Aufgaben für die Kommunen.

#### d) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder

Den Länderbehörden kann geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen. Da das Anerkennungsverfahren lediglich angepasst und in sich nicht aufwändiger wird sowie die Zahl der Anerkennungsverfahren voraussichtlich gleich bleibt, ergibt sich kein nennenswerter Mehraufwand. Lediglich im Bedarfsfall und in wenigen Einzelfällen ist durch die neuen Regelungen mit zusätzlichen Kontrollen zu rechnen. Dieser kann allerdings im etablierten Verfahren zur Durchführung des Saatgutrechts sowie phytosanitärer Kontrollen durch entsprechende Gebühreneinnahmen kompensiert werden. Die Zahl dieser Einzelfälle lässt sich nicht beziffern, da die künftige phytosanitäre Situation und der Status der Sortenechtheit des fraglichen Vermehrungsmaterials nicht vorhersehbar sind.

#### e) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes

Dem Bund entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Neuregelung enthält keine neuen Aufgaben für das Bundessortenamt und für das JKI.

#### 5. Weitere Kosten

Es ist davon auszugehen, dass die Wirtschaftsbeteiligten, die sich im Anwendungsbereich dieser Verordnung befinden, in der Lage sind, von den neuen Regelungen Gebrauch zu machen, ohne zusätzliche Investitionen tätigen zu müssen. Der Wirtschaft können geringfügige zusätzliche weitere Kosten in Form von Gebühren für die Kontrollen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens entstehen.

Kosten für soziale Sicherungssysteme und Auswirkungen auf das Preisniveau, Einzelpreise und insbesondere die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

#### 6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf die Demographie oder die spezifische Lebenssituation von Männern und Frauen hat die Verordnung nicht.

#### VII. Befristung; Evaluierung

Befristung und Evaluierung sind nicht erforderlich.

#### B. Besonderer Teil

#### Zur Inhaltsübersicht

Durch die in nationales Recht umzusetzenden Durchführungsrichtlinien 2014/96/EU, 2014/97/EU und 2014/98/EU werden spezielle Anforderungen an das Anbaumaterial von Obstarten konkretisiert. Für mehr Rechtsklarheit und eine bessere Lesbarkeit dieser Verordnung ist eine redaktionelle Trennung der Regelungen für das Anbaumaterial von Gemüse- und Zierpflanzenarten von den Regelungen der Obstpflanzenarten geboten.

#### **Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)**

#### Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der Verordnung.

#### Zu § 2 (Begriffsbestimmung)

In § 2 werden die für die Anwendung der Verordnung erforderlichen Begriffsbestimmungen festgelegt.

Der Begriff "Anbaumaterial" entspricht weitgehend der Definition im Pflanzenschutzgesetz, § 6 Absatz 1 Nummer 10 und dem Begriff "Vermehrungsmaterial" nach dem Saatgutverkehrsgesetzt, gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1a. Der Begriff Anbaumaterial wird im Sinne dieser Verordnung auch auf Pflanzen und Pflanzenteile anderer Gattungen und Arten als in Anlage 1 ausgedehnt, die für die Erzeugung veredelter Pflanzen verwendet werden. Dies ist gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2008/90/EG erforderlich.

Der Begriff "Kategorie" entspricht weitgehend der Begriffsbestimmung des Artikels 1 Nummer 10 der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU. CAC-Material entspricht dem nationalen Begriff "Standardmaterial" angepasst.

Die Definition "Mutterpflanze" geht zurück auf Artikel 1 Nummer 1 der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU.

Die Begriffsbestimmung der "Kandidatenmutterpflanze" setzt die Begriffsbestimmung, die in Artikel 1 Nummer 6 der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU enthalten ist, um. Eine Kandidatenmutterpflanze ist eine Pflanze, die erst noch durch die zuständige Behörde als Mutterpflanze mit den spezifischen Anforderungen, anerkannt werden soll, somit die Eigenschaft "Mutterpflanze" noch nicht behördlich vergeben worden ist.

Die Begriffe "Multiplikation" und "Mikrovermehrung" entsprechen der Begriffsbestimmung des Artikels 1 Nummer 11 und Nummer 12 der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU.

Die Begriffsbestimmung eines Klons bei Obstarten setzt die vergleichbare Definition aus Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2008/90/EG um. Rechtsgrundlage: § 14a und § 22a SaatG

Die Begriffsbestimmung der visuellen Kontrolle orientiert sich an der vergleichbaren Definition gemäß Artikel 1 Nummer 7 der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU.

Die Begriffsbestimmung einer Untersuchung setzt die vergleichbare Definition aus Artikel 1 Nummer 8 der Durchführungsrichtlinie 2014/98 um. Die Begriffsbestimmung "Drittland" entspricht § 3a Absatz 1 Nummer 6 des Saatgutverkehrsgesetzes.

Der Begriff "Partie" ist aus Artikel 2 Nummer 13 der Richtlinie 2008/90/EG übernommen.

Der Begriff der "Kryokonservierung" ist aus Artikel 1 Nummer 17 der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU übernommen.

Die Aufhebung der ehemaligen Nummern 5 und 6 folgt Änderungen der zugrunde liegenden phytosanitären Vorschriften.

#### Zu Abschnitt 2 (Inverkehrbringen)

#### Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

#### Zu § 3 (Registrierung)

Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 5 der Richtlinie 2008/90/EG sowie Artikel 1 und 2 der Durchführungsrichtlinie 2014/97/EU. Die Pflicht sich bei der zuständigen Behörde registrieren zu lassen, trifft nun auch solche Personen, die zu gewerblichen Zwecken Anbaumaterial behandeln, erhalten, erzeugen oder vermehren (§ 3 Absatz 1 Nummer 3).

§ 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1. Hinzugekommen ist die Pflicht zur Angabe der Telekommunikationsdaten. Daraus folgt keine Pflicht zur elektronischen Kommunikation oder elektronischen Verfahrensabwicklung. Die Angaben dienen lediglich der Information der zuständigen Behörde. Aus Gründen der Praktikabilität ist neben dem Antragsteller, der in der Regel der Betriebsinhaber sein wird, die Person anzugeben, die im Betrieb für die Pflanzenerzeugung verantwortlich ist. Insbesondere für das Auseinanderfallen von Antragsteller und Betriebsinhaber, beispielsweise bei Unternehmensstrukturen, steht Nummer 4. Somit bleibt gewährleistet, dass tatsächlich alle Betriebe, die im Sinne des § 3 Absatz 1 mit Anbaumaterial umgehen, durch die zuständige Behörde erfasst werden.

Absatz 3 sieht Erleichterungen für die Registrierung vor, wenn der Antragsteller bereits gemäß § 13n Pflanzenbeschauverordnung registriert ist. Zur Verringerung des Aufwandes der Verwaltung und des Bürgers besteht nach Absatz 5 keine Pflicht zur Registrierung für Personen, die nicht im eigenen Betrieb erzeugtes und für nicht gewerbliche Endverbraucher bestimmtes Anbaumaterial von Obst- und Gemüsearten, oder Zierpflanzen, die nicht für gewerbliche Endverbraucher bestimmt sind, in den Verkehr bringt.

Rechtsgrundlage: §§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe e, Nummer 2 Buchstabe a und g PflSchG und §§ 14a Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 4 Buchstabe c und f sowie §§ 15a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e, Nummer 2 Buchstabe b SaatG

#### Zu § 4 (Pflichten der Betriebe)

Die Vorschrift enthält Verpflichtungen für die gemäß § 3 Absatz 1 Registrierten, um die Qualität des Anbaumaterials zu gewährleisten, das Auftreten von aus phytosanitärer Sicht relevanten Schadorganismen aufzuzeigen und innerbetriebliche Kontrollen sicher zu stellen. Bei innerbetrieblichen Kontrollen ist hinsichtlich der geeigneten Maßnahmen und des geeigneten Zeitpunktes auf die jeweilige Pflanzenart abzustellen.

Das Unionsrecht sieht vor, dass kritische Punkte im Erzeugungsprozess erkannt, kenntlich gemacht und abgestellt werden, damit eine entsprechende Qualität des Pflanzenmaterials gesichert ist. Kritische Punkte sind insbesondere Umstände, die eine starke Gefährdung für die Qualität des Anbaumaterials oder eine solche für das Auftreten oder Verbreiten von Schadorganismen begründen können. Gemäß dieser Verordnung Registrierte haben das Auftreten von Quarantäneschädlingen, die in den Anhängen I und II der Richtlinie 2000/29/EG gelistet sind, anzuzeigen. Ebenso sind durch den Registrierten Aufzeichnungspflichten gemäß Absatz 6 einzuhalten und die Aufzeichnungen sind im Sinne des Absatzes 7 aufzubewahren. Außerdem sind Angaben zur Produktion, die die Überwachung kritischer Punkte ermöglichen, vorzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Aus systematischen Gründen wird in § 4 Absatz 3 die bisherige Vorschrift auf Standardmaterial von Zierpflanzen beschränkt. Die mit dem neu eingefügten Absatz 5 festgelegten Pflichten der Betriebe für Anbaumaterial von Obstarten, welches Amateursorten oder Sorten, die zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen bestimmt sind, zuzurechnen ist, gehen zurück auf die entsprechenden Regelungen der Artikel 7 Absatz 2 beziehungsweise Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2008/90/EG.

Rechtsgrundlage: § 6 Absatz 1 Nummer 2, § 7 Satz 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, b und c PflSchG sowie § 14a Nummer 4 Buchstabe a bis e, § 15a Absatz 2 Nummer 2, § 27 Absatz 1 Nummer 1 SaatG

#### Zu § 5 (Aufgaben des Bundessortenamtes bei Anbaumaterial von Obstarten)

§ 5 regelt die sich aus der Einfügung des Absatzes 5 in § 4 der Anbaumaterialverordnung notwendigerweise ergebenden Aufgaben des Bundessortenamtes.

Rechtsgrundlage: § 3a Absatz 2 Nummer 2 und § 57a Absatz 5 SaatG

#### Zu 6 (Anforderungen an Standardmaterial)

Die Vorschrift dient dazu, die grundsätzlichen Anforderungen an Standardmaterial im Sinne dieser Verordnung festzulegen. Bei Obstarten, kann Anbaumaterial von Sorten, die weder zugelassen noch geschützt sind, unter die Kategorie Standardmaterial gefasst werden, wenn es den im Vergleich zu anerkanntem Anbaumaterial geringeren Anforderungen des § 6 genügt. Die Anforderungen in Bezug auf Qualität, Gesundheit und Gebrauchswert sind für Standardmaterialsind weniger streng als die Anforderungen an Vorstufenmaterial, Basismaterial und zertifiziertes Material, da in der Regel einfachere Er-

zeugungsverfahren und -stufen angewandt werden. Beim Inverkehrbringen von Standardmaterial von Obstarten gelten die Bestimmungen von Absatz 5 und dort insbesondere Nummer 4.

Da bestimmte Arten von *Citrus* L. *Fortunella Swingle* und *Poncirus* Raf. durch spezifische Schadorganismen befallen werden, sind besondere Vorschriften für Maßnahmen zur Sicherung der Gesundheit und Qualität des entsprechenden Anbaumaterials erforderlich. Diese sind in Anlage 3 aufgeführt. Gleiches gilt für spezielle Palmenarten gelten.

Absatz 5 Nummer 4 Buchstabe a wird entsprechend der Neuordnung der Regelung in § 3a Absatz 1 Satz 1 des Saatgutverkehrsgesetzes angepasst. Der bisherige Absatz 5 ist entbehrlich, da die novellierten EU-Vorschriften für Obstarten keine speziellen Vorgaben für Pflanzengruppen mehr vorsehen und die Sorten in der Gesamtliste der Obstsorten nach § 57a des Saatgutverkehrsgesetzes publiziert werden.

Rechtsgrundlage § 7 Absatz 1 Satz 1 PflSchG sowie § 3a Absatz 2 und 3, § 14a Nummer 3 Buchstabe a und b SaatG

#### Zu § 7 (Anforderungen an Anbaumaterial von Obstarten im Falle bestimmter Sorten)

Die Bundesregierung hat von der Ermächtigung gemäß der Richtlinie 2008/90/EG, den Erzeugern im Inland das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Amateursorten und von Sorten, die zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen bestimmt sind, zu erlauben, Gebrauch gemacht. Damit ist es erforderlich, Anforderungen an die Qualität dieses Vermehrungsmaterials festzulegen. Dazu trägt § 7 bei.

Rechtsgrundlage: § 14a und § 14b Absatz 2 SaatG

#### Zu Unterabschnitt 2 (Anforderungen an anerkanntes Anbaumaterial von Obstarten)

# Zu § 8 (Allgemeine Anforderungen an anerkanntes Anbaumaterial von Obstarten mit Ausnahme von sonstigen Unterlagen, die keiner Sorte angehören)

Die Vorschrift dient insgesamt der Festlegung der allgemeinen Anforderungen an alle Kategorien von anerkanntem Anbaumaterial. Weitergehende spezifische Anforderungen an Vorstufen-, Basis-, Standardmaterial und Unterlagen, die keiner Sorte angehören, werden in den § 9 bis 12 für die jeweilige Kategorie geregelt. Die Vorschrift unterscheidet dabei nicht mehr nach Kern- und Steinobst auf der einen sowie den übrigen Obstarten auf der anderen Seite, sondern gilt für alle gemäß der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz dem Saatgutrecht unterfallenden Obstarten.

Absatz 1 Satz 2 ist überwiegend eine redaktionelle Änderung, die zurückgeht auf die Änderung von § 14b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Saatgutverkehrsgesetzes. Mit der Einfügung wird die Vorschrift aus Artikel 5 Absatz 4 der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU umgesetzt. Antragsteller werden verpflichtet, der zuständigen Behörde relevante Sorteninformationen zu geben, damit diese über die im Anerkennungsverfahren nötigen Sorteninformationen verfügt.

Die Erneuerung, Multiplikation sowie Vermehrungsverfahren nach § 8 Absatz 7 sollen entsprechend der Richtlinie 2014/98/EU auf Grundlage von Protokollen der EPPO oder anderer international anerkannter Protokolle erfolgen. Dabei sind die für die jeweilige Kulturart und Schadorganismen geeigneten Protokolle entsprechend zu verwenden. Sind solche Protokolle nicht vorhanden, können auch auf nationaler Ebene akzeptierte und dokumentierte Verfahrensabläufe der Vermehrung verwendet werden. Diese werden auf fachlicher Ebene zwischen Bund und Ländern abgestimmt.

§ 8 setzt die Regelungen der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU insbesondere bezüglich der Gesundheit der Pflanzen und des Bodens, Vorgaben zur Vermehrung, etwaiger Mängel an Qualität oder den Gebrauchswert des Anbaumaterials um.

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a PflSchG sowie § 3a Absatz 2, § 14a Nummer 3, § 14b Absatz 2 und 3, § 53 Nummer 1, § 57 a Absatz 5 SaatG

#### Zu § 9 (Besondere Anforderungen an Vorstufenmaterial)

In § 9 werden die Anforderungen an anerkanntes Anbaumaterial der Kategorie Vorstufenmaterial festgelegt. Vorstufenmaterial ist die qualitativ hochwertigste Kategorie.

In Absatz 1 werden die Anforderungen an Pflanzen festgelegt, aus denen Vorstufenmaterial erzeugt werden soll. Im Einklang mit Artikel 8 der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU setzen die Nummern 1 bis 4 Anforderungen an die Gesundheit und an die Haltung des entsprechenden Pflanzenmaterials. Die strengen Regelungen in § 9, darunter auch Regelungen zur Abstammung, sollen die Qualität von Anbaumaterial der Kategorie Vorstufenmaterial sicherstellen. Vorstufenmaterial muss frei sein von bestimmten Schadorganismen und in Einrichtungen gehalten werden, die insektensicher sind und vor dem Befall durch luftbürtige Vektoren sowie andere mögliche Quellen schützen. Aus demselben Grund sollen Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial sowie Vorstufenmaterial ohne Kontakt zum Boden in Töpfen mit Kultursubstraten ohne Erde bzw. in sterilisierten Kultursubstraten angebaut oder erzeugt werden.

Aufgrund dieser höchsten Anforderungen dürfen Vorstufenmutterpflanzen nur ausnahmsweise unter nicht insektensicheren Bedingungen auf dem Feld gehalten werden. Damit wird die Ausnahme aus Artikel 8 Absatz 4 der Durchführungsrichtlinie in Absatz 1 Satz 2 des § 9 umgesetzt.

Für Anbaumaterial, das sich in einem anderen Erzeugungszyklus befindet, gelten zur Sicherung der Qualität und der Verifizierung/Anerkennung ähnlich strenge Anforderungen gemäß § 9 Absatz 3.

Rechtsgrundlage: § 6 Absatz 1 Nummer 3, 6, 8, 10 und 12 PflSchG sowie § 14a Nummer 3, § 14b Absatz 2 SaatG

#### Zu § 10 (Besondere Anforderungen an die Anerkennung von Basismaterial)

In § 10 sind die Anforderungen an anerkanntes Anbaumaterial der Kategorie Basismaterial geregelt. Basismaterial ist qualitativ die zweithöchste Kategorie.

Neben den allgemeinen Anforderungen an anerkanntes Anbaumaterial, werden in den Nummern 1 bis 2 Regelungen zur Abstammung, zur maximal zulässigen Anzahl von Generationen, zur Vermehrung sowie zur Art und Weise der Haltung getroffen. Bei Basismaterial ist die Erzeugung auf offenem Feld gestattet. Dies erleichtert eine wirksame Vermehrung über Generationen bis in die nächste Kategorie. Um dies zu erreichen sollte der Erhalt von Basismaterial in insektensicheren Einrichtungen oder auf Feldern erfolgen, die vor potentiellen Quellen eines Befalls durch luftbürtige Vektoren, Wurzelkontakt sowie Kreuzinfektion über Maschinen oder Veredelungswerkzeug sicher sind.

Rechtsgrundlage: § 6 Absatz 1 Nummer 3 PflSchG, § 7 Absatz 1 PflSchG, sowie § 14a Nummer 3, § 14b Absatz 2 SaatG

#### Zu § 11 (Besondere Anforderungen an die Anerkennung von zertifiziertem Material)

§ 11 formuliert die besonderen Anforderungen an anerkanntes Anbaumaterial der Kategorie zertifiziertes Material. Zertifiziertes Material ist qualitativ die dritthöchste Kategorie.

Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen, bedarf zertifiziertes Material zur Sicherung der Qualität nur einer qualifizierten Abstammung.

Rechtsgrundlage: § 6 Absatz 1 Nummer 3 PflSchG, § 7 Absatz 1 PflSchG, § 14a Nummer 3 SaatG

# Zu § 12 (Besondere Anforderungen an die Anerkennung von Unterlagen, die keiner Sorte angehören)

§ 12 setzt die Anforderungen an die Anerkennung von Unterlagen, die keiner Sorte angehören fest. Der Übersichtlichkeit halber fasst § 12 die Regeln für alle Kategorien in einer Norm zusammen.

Rechtsgrundlage: § 6 Absatz 1 Nummer 3 PflSchG, § 7 Absatz 1 PflSchG, § 14a Nummer 3 SaatG

#### Zu Unterabschnitt 3 (Kennzeichnung, Verschließung, Verpackung und Kontrolle)

#### Zu § 13 (Anforderungen bei Anbaumaterial von Gemüse- und Zierpflanzen)

§ 13 regelt die Anforderungen an die Kennzeichnung bei Anbaumaterial von Gemüseund Zierpflanzenarten. Aufgrund der unterschiedlichen Kennzeichnungsangaben für Anbaumaterial von Obstarten ist es zweckmäßig, diese getrennt zu regeln. Dies fördert insbesondere die Übersichtlichkeit der Regelung. Dem trägt die Änderung der Überschrift des § 13 sowie die Absätze 1 bis 3 Rechnung.

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c und d PflSchG sowie § 14a Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 4 Buchstabe b und d, § 22a Nummer 1 und 2 SaatG

#### Zu § 14 (Anforderungen bei Anbaumaterial von Obstarten)

Mit § 14 werden die Vorschriften für die Kennzeichnung, Verpackung und Verschluss von Anbaumaterial von Obstarten gemäß den Vorgaben insbesondere der Artikel 2, 4 und 5 der Durchführungsrichtlinie 2014/97/EU geregelt. Zur einfacheren Erkennung des Pflanzenmaterials, können für jede Kategorie auf freiwilliger Basis Etiketten mit bestimmter Farbe benutzt werden. Das Verwenden von Pflanzenpass und Etikett ist weiterhin möglich.

Das Etikett ist grundsätzlich von der zuständigen Behörde bereit zu stellen und anzubringen. Sofern das Anbaumaterial den Anforderungen der §§ 9, 10, 11, oder 12 für die jeweilige Kategorie entspricht und die dafür vorgesehenen Kontrollen und Untersuchungen entsprechend durchgeführt wurden, kann die zuständige Behörde dem Antragsteller erlauben, das Etikett selbst bereit zu stellen und anzubringen.

In Absatz 4 wird das Inverkehrbringen von zwei oder mehr Pflanzen oder Pflanzenteilen geregelt. Um sicherzustellen, dass diese Partien ausreichend homogen sind, müssen diese in einem Paket oder Behälter oder in einem Bündel in den Verkehr gebracht werden. Dabei ist eine Verschlusssicherung vorzusehen, die nicht geöffnet werden kann ohne deutliche Spuren zu hinterlassen. Für Standardmaterial sind die im Vergleich zum anerkannten Anbaumaterial gelockerten Anforderungen in Absatz 5 geregelt.

Für Material pflanzengenetischer Ressourcen wird lediglich geregelt, dass es als solches kenntlich gemacht werden muss. Dies kann z.B. durch ein Etikett oder einen Aufkleber erfolgen. Außerdem ist darauf, soweit bekannt, die Sorte anzugeben.

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c und d PflSchG sowie § 14a Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 4 Buchstabe b und d, § 22a Nummer 1 und 2 SaatG

#### Zu § 15 (Kontrolle)

§ 15 regelt die Kontrolle durch die zuständige Behörde. Die Kontrolle erstreckt sich auf die qualitative Bewertung der Pflichten, die durch die Registrierung im Sinne dieser Verordnung vorgesehen sind.

Die Vorschrift enthält weiterhin behördlich zu treffende Maßnahmen, wenn eingetragene Betriebe bestimmte Anforderungen nicht erfüllen. So kann die Behörde gemäß Absatz 3 das Ruhen der Registrierung anordnen. Um die Qualität des Anbaumaterials zu gewährleisten, kann die zuständige Behörde darüber hinaus Maßnahmen treffen, die das Anbaumaterial selbst betreffen. So ist es möglich, dass die zuständige Behörde mit dem Anbaumaterial Prüfungen, wie visuelle Kontrollen durchführt, das Anbaumaterial gemäß Absatz 5 beprobt oder untersucht, oder gemäß Absatz 8 Maßnahmen zur geeigneten Behandlung oder Vernichtung des Materials, ergreift.

Rechtsgrundlage: § 6 Absatz 1 Nummer 4 und 5, § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a, b und f, § 63 Absätze 1 bis 3 PflSchG sowie § 14a Nummer 4 Buchstabe a und f, § 59 Absatz 1 und 2 SaatG.

#### Zu § 16 (Vergleichsprüfungen)

Die Änderung dient der Aktualisierung der Bezugnahme auf die nun geltende EU-Regelung für das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Obstarten.

Rechtsgrundlage: § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 5 PflSchG sowie § 14a Nummer 4 Buchstabe b, c und f, § 59 Absatz 1 und 2 sowie §59 a Absatz 1 SaatG

#### Zu § 17 (Mitteilungen)

Am Inhalt der Norm ist nichts geändert. Einzig der Verweis in Nummer 1 ist aktualisiert.

Rechtsgrundlage: § 67 PflSchG

#### **Zu Abschnitt 3 (Ein- und Ausfuhr)**

#### Zu § 18 (Einfuhr)

Mit § 18 werden die Voraussetzungen für die Einfuhr von Anbaumaterial aus Drittländern geregelt. Um den Anforderungen Rechnung tragen zu können, ist es geboten, dass die Einfuhr über bestimmte Einlassstellen erfolgt. Aus praktischen und wirtschaftlichen Gründen sind die Einlassstellen mit denen zur Pflanzenbeschau identisch.

Damit sichergestellt werden kann, dass das eingeführte Anbaumaterial verkehrsfähig ist, wird eine Gleichstellungsfeststellung getroffen.

§ 18 ist bis auf redaktionelle Änderungen der Verweise in Absatz 1 am Ende, Absatz 2 Nummer 10, sowie des Wegfalls der virusfreien bzw. virusgetesteten Alternative des Absatzes 2 Nummer 8, unverändert.

Die Einfuhrvorschriften in § 18 betreffen im Wesentlichen Pflanzen, die zum Anpflanzen bestimmt sind, ausgenommen von Samen, die auch gemäß Anhang 5 Teil B Abschnitt I Nr. 1 der Richtlinie 2000/29/EG ein Pflanzengesundheitszeugnis benötigen. Die Betriebe sind auch nach der Richtlinie 2000/29/EG, die durch die Pflanzenbeschauverordnung in nationales Recht umgesetzt worden ist, zu registrieren und durch die Pflanzenschutzdienste im Zuge des Registrierungsverfahrens über ihr Pflichten aufzuklären. Die in § 8c der Pflanzenbeschauverordnung aufgeführten Pflichten des Einführers gelten entsprechend.

Rechtsgrundlage: § 6 Absatz 1 Nummer 16, § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, § 62 PflSchG sowie § 15a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 2 Buchstabe a und b, Nummer 3, § 19 Absatz 2, § 22a SaatG

#### Zu § 19 (Ausfuhr)

§ 19 gewährleistet, dass Anbaumaterial zur Ausfuhr, welches die Voraussetzungen dieser Verordnung nicht erfüllt, wegen des erhöhten phytosanitären Risikos von übrigem Anbaumaterial getrennt und gekennzeichnet wird.

Rechtsgrundlage: § 6 Absatz 1 Nummer 16, § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, Satz 2 Nr. 1 Buchstabe d PflSchG sowie § 19a SaatG

#### Zu Abschnitt 4 (Schlussbestimmungen)

#### Zu § 20 (Ausnahmen)

§ 20 wurde nicht geändert. Er stellt den zuständigen Behörden anheim Ausnahmen von dieser Verordnung zu machen.

Rechtsgrundlage: Art. 3 Abs. 4 und Art. 10 Abs. 1 Richtlinie 2008/90/EG, § 27 Abs. 3 SaatG sowie § 7 Abs. 1 PflSchG

#### Zu § 21 (Ordnungswidrigkeiten)

Um die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sind in § 21 Ordnungswidrigkeiten geregelt.

Rechtsgrundlage: § 68 PflSchG sowie § 60 SaatG

#### Zu § 22 (Übergangsvorschriften)

Die Vorschrift enthält Übergangsvorschriften für bestimmtes Anbaumaterial von Obstarten, das unter den genannten Voraussetzungen für eine bestimmte Zeit weiter in Verkehr gebracht werden darf, um Störungen des Warenverkehrs zu vermeiden.

Ab dem 14. Dezember 2019 erfolgt die Integration der Angaben des amtlichen Etiketts und des Pflanzenpasses entsprechend den Vorgaben des Art. 83 der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (Abl. Nr. L 317 S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 3. 2017 (ABl. Nr. L 95 S. 1) und der Durchführungsverordnung 2017/2313/EU der Kommission vom 13. Dezember 2017 zur Festlegung der formalen Anforderungen an den Pflanzenpass für die Verbringung innerhalb des Gebiets der Union und den Pflanzenpass für das Einführen in ein Schutzgebiet und die Verbringung innerhalb dieses Gebiets (ABl. L 331 vom 14.12.2017, S. 44).

Eine Kombination oder Integration des amtlichen Etiketts im neuen Pflanzenpass-Format mit Berücksichtigung der verpflichtenden Angaben zum Pflanzenpass aus der Richtlinie 92/105/EWG der Kommission vom 3. Dezember 1992 über eine begrenzte Vereinheitlichung der bei der Verbringung bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderer Gegenstände innerhalb der Gemeinschaft zu verwendenden Pflanzenpässe, zur Festlegung des Verfahrens für ihre Ausstellung sowie der Kriterien und des Verfahrens betreffend Austauschpässe (ABI. L 4 vom 08.01.1993 S. 22), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/17/EG der Kommission vom 2. März 2005 zur Änderung einiger Bestimmungen

der Richtlinie 92/105/EWG im Hinblick auf Pflanzenpässe (ABI. L 57 vom 03.03.2005 (S. 23) soll durch die Übergangsregelung in § 22 Absatz 5 im Zeitraum vor dem 14. Dezember 2019 ermöglicht werden.

#### Zu § 23 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 23 enthält die Inkrafttretensregelung dieser Verordnung.

Da diese Verordnung die Anbaumaterialverordnung vom 16. Juni 1998 grundlegend verändert, ist diese außer Kraft zu setzen.